

GLEICHHEIT



Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Zusammenfassung



FRA

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS



Der vorliegende Bericht befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes (Artikel 24), die unter das Kapitel III „Gleichheit“ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fallen.

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Foto (Umschlag & Innenseiten): iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (0)1 580 30 - 0
Fax +43 (0)1 580 30 - 691
E-Mail: information@fra.europa.eu
fra.europa.eu

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende dieser Publikation.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-9192-753-1
doi:10.2811/52274

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2010
Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Zusammenfassung

Vorwort

Die Achtung, der Schutz, die Förderung und die Verwirklichung der Rechte des Kindes zählen zu den wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union. In Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Grundsatz verankert, dass das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss und Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Die Tatsache, dass Jahr für Jahr Tausende minderjährige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ohne ihre Eltern, ihren gesetzlichen Vormund oder ihre gewohnte primäre Betreuungsperson in die Europäische Union (EU) einreisen und häufig Asyl beantragen, stellt für die Organe der EU und die Behörden der Mitgliedstaaten eine große Herausforderung dar, da sie nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) verpflichtet sind, die Fürsorge und den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

Diese unbegleiteten asylsuchenden Kinder sind aus ihrem Herkunftsland vor Krieg, Verfolgung, Misshandlung oder extremer Armut geflohen. Womöglich wurden sie auch Opfer des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft. Sie sind alleine auf die Reise gegangen oder wurden unterwegs von ihrer Familie getrennt. In ihrer prekären Situation sind sie besonders stark gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Da sie besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, ist ihr Schutz von entscheidender Bedeutung.

Bei den meisten dieser Kinder handelt es sich um Jungen im Alter von mindestens 14 Jahren mit unterschiedlichen ethnischen, kulturellen, religiösen und sozialen Hintergründen, die im Wesentlichen aus Afghanistan, Somalia, Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Eritrea und dem Irak stammen. Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge haben im Jahr 2009 mehr als 15 000 unbegleitete Kinder in der EU, Norwegen und der Schweiz Asyl beantragt.

Im Dezember 2009 stellte der Europäische Rat in Anerkennung dieser Problematik im Stockholmer Programm fest, es werde „vorrangig auf die Erfordernisse des internationalen Schutzes und der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger geachtet“. In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) in zwölf EU-Mitgliedstaaten die Lebensbedingungen unbegleiteter asylsuchender Kinder und ihre Erfahrungen mit Rechtsverfahren in direkten Gesprächen mit den betroffenen Kindern und den für ihre Betreuung zuständigen Erwachsenen untersucht.

In dieser Forschungsarbeit, die eine Ergänzung des im Jahr 2009 veröffentlichten Berichts der FRA über den Kinderhandel in der EU darstellt, werden die von der FRA entwickelten Indikatoren für Kinderrechte angewendet. Mittels dieser Indikatoren wurde deutlich gemacht, dass gemäß dem Grundsatz des Kindeswohls dem Schutz und der Betreuung unbegleiteter asylsuchender Kinder Priorität eingeräumt werden muss.

Die Studie ergab, dass zahlreiche Rechte dieser Kinder nicht eindeutig in den Rechtsvorschriften der EU verankert sind und nicht immer geachtet werden. Obwohl der Staat für ihre Betreuung verantwortlich ist, leben diese Kinder mitunter in für sie ungeeigneten Unterkünften – zuweilen in Haft oder in Einrichtungen mit strengen Ausgangsregeln, selbst wenn sie keine Straftat begangen haben. Nicht immer sind eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung, der Zugang zu einer geeigneten Bildung und Ausbildung sowie die Achtung der religiösen Bedürfnisse dieser Kinder gewährleistet. Wenn sie Opfer von Diskriminierung oder sogar Misshandlung werden, haben sie kaum Möglichkeiten, sich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen. Häufig sind sie nur unzureichend über die ihnen offen stehenden und für ihre Zukunft entscheidenden Rechtsverfahren und Möglichkeiten unterrichtet. Oft wird ihre Meinung nicht berücksichtigt, während ihre Zukunft von Entscheidungen abhängig ist, die nur zu häufig nach langwierigen und beschwerlichen Verfahren getroffen werden, in denen sich die Kinder unsicher und schutzlos fühlen.

Gegenwärtig genießen unbegleitete asylsuchende Kinder in der EU keinen umfassenden Schutz. Daher müssen die einschlägigen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und der allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes ordnungsgemäß umgesetzt werden. Wie im Stockholmer Programm festgestellt, „müssen [d]ie Rechte des Kindes [...] systematisch und strategisch berücksichtigt werden, damit ein integrierter Ansatz gewährleistet wird“.

Angesichts der andauernden Konflikte in den verschiedensten Teilen der Welt und der gegenwärtigen globalen Wirtschaftskrise kann man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass die Zahl der unbegleiteten asylsuchenden Kinder steigen wird. Die Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten wird darin bestehen, dieses Problem effektiv zu bewältigen und dabei sowohl die Grundrechte zu achten als auch dem Grundsatz des Kindeswohls in vollem Umfang gerecht zu werden.

Nach Maßgabe des Stockholmer Programms müssen die Rechte des Kindes systematisch und strategisch berücksichtigt werden, damit ein integrierter Ansatz gewährleistet wird. Der effektive Schutz unbegleiteter asylsuchender Kinder auf EU-Ebene muss unverzüglich gewährleistet werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern und die vorhandenen Schutzmechanismen möglichst zeitnah zu stärken. In diesem Zusammenhang sollte unverzüglich ein Aktionsplan für unbegleitete Kinder angenommen werden, der wirksame Maßnahmen für den Schutz unbegleiteter asylsuchender Kinder vorsieht.

Morten Kjærum
Direktor



Inhalt

VORWORT	3
EINLEITUNG.....	7
HINTERGRUND DES BERICHTS	9
DIE PFLICHT ZUR KINDERBETREUUNG	11
1 LEBENSBEDINGUNGEN	13
1.1. Unterbringung und Verpflegung	13
1.2. Religion	15
1.3. Erholung und Freizeit	15
1.4. Sozialarbeiter	16
1.5. Gesundheitsversorgung	17
1.6. Bildung.....	18
1.7. Soziale Interaktion	20
1.8. Diskriminierung und andere Formen der Misshandlung.....	21
2 RECHTLICHE FRAGEN UND VERFAHREN	25
2.1. Gesetzliche Vormundschaft und gesetzliche Vertreter	26
2.2. Altersbestimmung zur Anerkennung einer Person als „Kind“	28
2.3. Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung.....	29
2.4. Asylverfahren	32
2.5. Inhaftnahme	34
ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	37

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 24

Die Rechte des Kindes

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.



Einleitung



Die Achtung, der Schutz, die Förderung und die Verwirklichung der Rechte des Kindes zählen zu den wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union. Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union fördert die Union den Schutz der Rechte des Kindes. Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist den Rechten des Kindes gewidmet und legt fest: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.“ Weiter schreibt dieser Artikel vor: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Unter Kindern sind jene, die von ihren Eltern, von ihrem gesetzlichen Vormund oder ihrer gewohnten primären Betreuungsperson getrennt sind, besonders schutzbedürftig. Unter unbegleiteten Kindern sind jene, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten, noch stärker gefährdet. Diese Kinder sind aus den unterschiedlichsten Gründen aus ihrem Herkunftsland geflohen, darunter vor Krieg, Verfolgung, Misshandlung oder extremer Armut. Häufig wurden sie Opfer des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft. Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge haben im Jahr 2009 mehr als 15 000 unbegleitete Kinder in der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz Asyl beantragt. In ihrer prekären Situation sind diese Kinder besonders stark gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Da sie besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, ist ihr Schutz von entscheidender Bedeutung.

In seiner Entschließung vom 25. November 2009 über das Stockholmer Programm erachtete es das Europäische Parlament für wesentlich, dass alle Maßnahmen der Europäischen Union die Rechte

des Kindes achten und fördern, wie sie in dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) dargelegt sind und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, und forderte einen verstärkten Einsatz der Europäischen Union für den Kinderschutz. Insbesondere äußerte das Parlament die Auffassung, dass es dringend erforderlich ist, die Frage des Schutzes unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder anzugehen, da diese besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Angesichts dessen forderte das Parlament die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Politik der Europäischen Union zu den Themen Asyl, Migration und Menschenhandel in diesem Bereich Migrantenkinder in erster Linie als Kinder behandelt und dass sie ihre Rechte als Kinder – insbesondere das Recht auf Familienzusammenführung – diskriminierungsfrei wahrnehmen können.

In seinem kürzlich angenommenen Stockholmer Programm stellte der Europäische Rat insbesondere Folgendes fest:

„Die Rechte des Kindes – d. h. der Grundsatz des Kindeswohls, das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung, Schutz vor Diskriminierung und die Achtung des Rechtes des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und auf angemessene Berücksichtigung dieser Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife –, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verkündet werden, betreffen alle Politikbereiche der Union. Die Rechte des Kindes müssen systematisch und strategisch berücksichtigt werden, damit ein integrierter Ansatz gewährleistet wird. [...] Der Europäische Rat ersucht die Kommission, Maßnahmen zu

ermitteln [...], damit die Rechte des Kindes geschützt und gefördert werden. Besonderes Augenmerk sollte Kindern gelten, die sich in besonders prekären Situationen befinden, vor allem Kindern, die sexuell ausgebeutet oder sexuell missbraucht worden sind, sowie Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, und unbegleiteten Minderjährigen im Zusammenhang mit der Einwanderungspolitik.

[...] Die Verstärkung der Grenzkontrollen sollte nicht den Zugang zu Schutzsystemen von dazu berechtigten Personen, insbesondere Personen und Gruppen, die aufgrund ihrer Lage schutzbedürftig sind, verhindern. Dabei wird vorrangig auf die Erfordernisse des internationalen Schutzes und der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger geachtet werden.“

In Anerkennung der Tatsache, dass unbegleitete Kinder aus Drittländern eine besonders schutzbedürftige Gruppe darstellen, nannte der Europäische Rat darüber hinaus eine Reihe von Bereichen, „denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist“, darunter den „Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen, die Schleusung von Minderjährigen, die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die Frage der Altersbestimmung, die Identifizierung und Familiensuche sowie die Notwendigkeit, unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels besondere Beachtung zu schenken“.

Die Kommission kündigte an, demnächst einen Aktionsplan zu unbegleiteten Minderjährigen (2010-2014) vorzulegen.



Hintergrund des Berichts



Im März 2009 veröffentlichte die FRA ihren Bericht über Indikatoren für den Schutz, die Achtung und die Förderung der Rechte des Kindes in der EU. Diese Indikatoren decken unter anderem die folgenden Kernbereiche ab: „familiäres Umfeld und alternative Betreuung“, „Schutz vor Ausbeutung und Gewalt“, „angemessener Lebensstandard“ sowie „Bildung, Bürgerschaft und kulturelle Aktivitäten“. Im ersten Kernbereich befasst sich eine spezielle Gruppe von Indikatoren mit dem Thema „Rechte und Wohlfahrt von Kindern, die durch Migration von ihrer Familie getrennt wurden“. Im Bericht der FRA wurde unterstrichen, dass durch die Heranziehung der Indikatoren für die Erhebung von Primärdaten für diese Indikatorengruppe „geeignete länderübergreifende, qualitative, kinderorientierte, partizipative Forschungsarbeiten signifikante Daten hervorbringen und die Mitwirkung der Kinder bei der Erhebung relevanter Daten gewährleisten würden. Dies gilt insbesondere für unbegleitete Kinder.“

Dementsprechend konzipierte die FRA noch im selben Jahr die Forschungsarbeit und beauftragte die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit der Feldarbeit. Diese basierte auf halbstrukturierten, persönlichen Einzelgesprächen mit 336 unbegleiteten Kindern und 302 Erwachsenen, die für solche Kinder verantwortlich waren, sie unterstützten und mit ihnen arbeiteten. Diese Gespräche wurden in zwölf EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, d. h. in Belgien, Frankreich, Italien, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn, im Vereinigten Königreich und in Zypern. Diese Länder bildeten eine im Hinblick auf geografische Lage, sozioökonomische Merkmale, Größe und Dauer der EU-Mitgliedschaft vielfältige Stichprobe. Die befragten Kinder waren größtenteils älter als 14 Jahre und repräsentierten eine im Hinblick auf Herkunftsland, Dauer des beaufsichtigten

Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, Geschlecht und Rechtsstellung vielfältige Stichprobe. Die Forschungsarbeit deckte zwei Hauptbereiche ab: Lebensbedingungen sowie rechtliche Fragen und Rechtsverfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Studie nicht auf die Untersuchung besonders sensibler Themen wie beispielsweise Misshandlung durch Beamte ausgelegt war und derartige Themen nur von wenigen Kindern oder Erwachsenen angesprochen wurden.

Das vorliegende Dokument ist eine Zusammenfassung des demnächst erscheinenden vollständigen Berichts, in dem die Ergebnisse im Einzelnen und mit spezifischen Bezügen auf die erfassten EU-Mitgliedstaaten vorgestellt werden. Die einschlägigen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie relevante EU-Vorschriften zu den Bereichen Asyl, Einwanderung und Familienzusammenführung werden ebenfalls im vollständigen Bericht beschrieben.

Der Bericht der FRA *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union* und die ergänzende Studie des Europäischen Migrationsnetzes (EMN) *Policies on reception, return and integration arrangements for, and numbers of, unaccompanied minors (2010-2014)* [Strategien für die Aufnahme, Rückkehr und Integration sowie Zahlen unbegleiteter Minderjähriger (2010-2014)] werden hilfreiche Informationen für die anstehende Mitteilung der Kommission mit dem Titel *Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)* bereitstellen. Während sich die EMN-Studie mit der rechtlichen und politischen Dimension befasst (z. B. mit den Gründen für die Einreise in die EU, Einreiseverfahren, Aufnahmeregelungen einschließlich Integration, Inhaftnahme, Rückführungsverfahren, Statistiken

und ermittelten vorbildlichen Verfahren), wird im Bericht der FRA im Rahmen einer kinderorientierten, partizipativen Forschungsarbeit in zwölf EU-Mitgliedstaaten die Lage „vor Ort“ untersucht.

Der FRA-Bericht orientiert sich an Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention in dem die Einbeziehung von Kindern in sie betreffende Entscheidungen verlangt wird. Gemeinsam werden der FRA-Bericht und die EMN-Studie eine erhebliche Wissenslücke schließen und einen Mehrwert schaffen, indem sie die laufende Politikgestaltung auf EU-Ebene bezüglich unbegleiteter asylsuchender Kinder unterstützen.



Die Pflicht zur Kinderbetreuung



UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten zur Betreuung unbegleiteter Kinder, wobei es sowohl besonderen Schutz und Beistand als auch die Sicherstellung anderer Formen der Betreuung vorschreibt. Die Konvention räumt den Staaten zwar bei der Erwägung der Lösungen breiten Ermessensspielraum ein, verlangt jedoch, dass die Bedeutung der Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend berücksichtigt werden. Artikel 39 der Konvention über die Rechte des Kindes hebt unter anderem speziell auf Kinder ab, die Opfer irgendeiner Form der Vernachlässigung geworden sind, und schreibt vor: „Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.“

Gegenwärtig gibt es auf EU-Ebene keinen umfassenden Rechtsrahmen, der speziell auf die Bedürfnisse unbegleiteter asylsuchender Kinder zugeschnitten ist. Allerdings schaffen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Rechtsinstrumente der EU in den Bereichen Einwanderung, Asyl und Familienzusammenführung eine Reihe grundlegender Rechtsvorschriften, die für alle EU-Mitgliedstaaten bindend sind, wenn es um Fragen im Zusammenhang mit der „Pflicht zur Betreuung“ unbegleiteter asylsuchender Kinder im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften geht. Diese Standards stellen einen ersten Schritt dar, um auf EU-Ebene umfassendere Lösungen für die Probleme unbegleiteter asylsuchender Kinder zu erarbeiten.

Zu besonderen Bedenken gibt jedoch die Tatsache Anlass, dass das Recht auf Verbleib in einem Mitgliedstaat ausdrücklich nur für jene unbegleiteten Minderjährigen vorgesehen ist, die Asyl beantragt haben (Artikel 7 der Richtlinie über Asylverfahren)¹. Zwar beinhaltet Artikel 4 der Rückführungsrichtlinie den Grundsatz der Nichtzurückweisung, jedoch bieten die EU-Rechtsvorschriften keine klaren Leitlinien dazu, wie die „Pflicht zur Betreuung“ unbegleiteter Kinder aus Drittländern, die keinen internationalen Schutz beantragen, in der Praxis umzusetzen ist.

¹ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13-34.



1

Lebensbedingungen



UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

[...]

1.1. Unterbringung und Verpflegung

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 18

[...]

2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

[...]

Im Zuge der Forschungsarbeit erwiesen sich einige Aspekte im Zusammenhang mit der Unterbringung unbegleiteter Kinder als ausnehmend wichtig, da sie von Kindern oder Erwachsenen als besonders drängende Probleme genannt wurden. Hierzu zählten Art, Lage, Sauberkeit und Hygiene der Unterkünfte,

Menge und Bereitstellung von Lebensmitteln sowie der Grad der Einschränkung der Bewegungsfreiheit.²

Die EU-Rechtsvorschriften nehmen auf die Art der Unterbringung Bezug. Beispielsweise verlangen Artikel 30 der Anerkennungsrichtlinie³ und Artikel 19 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen,⁴ dass unbegleitete Minderjährige bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften untergebracht und Wechsel des Aufenthaltsorts auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zudem verlangt die Anerkennungsrichtlinie, dass die Wünsche unbegleiteter Minderjähriger bei der Wahl der Unterbringung berücksichtigt werden (Artikel 30), und dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige gelten (Artikel 31). Ferner sind die Mitgliedstaaten der EU nach Maßgabe der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Artikel 13) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

- 2 Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der Kinder herrschen in den Aufnahmezentren der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen, wobei einige den Kindern vollkommen unbegrenzten Ausgang gewähren und andere den Ausgang in unterschiedlichem Maße beschränken. In manchen Fällen werden unbegleitete Kinder ihrer Freiheit beraubt und in Hafteinrichtungen festgehalten.
- 3 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23.
- 4 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31 vom 6. Februar 2003, S. 18-25.

Forschungsergebnisse

*„Die Unterkunft ist nicht gut für die Gesundheit [...] Zum Beispiel gibt es in der Küche gar kein Fenster und nur ein sehr kleines im Badezimmer. Für die Belüftung dieser Räume muss eine Lösung gefunden werden.“
(Beamter, Ungarn)*

*„Ich finde die Einrichtung toll, sie ist gut [...], ich gehe zur Schule [...] und nachmittags werden Aktivitäten angeboten. Das Essen ist sehr gut [...], nachmittags arbeiten wir manchmal im Obstgarten [...], alle über 16 dürfen die Einrichtung alleine verlassen.“
(Junge, 15, Spanien)*

Die befragten Kinder hatten die unterschiedlichsten Arten von Unterkünften erlebt. Praktisch alle Kinder bevorzugten Einrichtungen, in denen nur wenige Kinder untergebracht waren. Die befragten Kinder und Erwachsenen waren der Ansicht, dass geschlossene Unterkünfte und Hafteinrichtungen sowie Hotels und Wohnheime ungeeignet sind. Auch Unterkünfte, in denen sowohl Kinder als auch Erwachsene wohnen, wurden als vollkommen ungeeignet erachtet. Sowohl die minderjährigen als auch die erwachsenen Befragten beklagten sich über überbelegte Unterkünfte, vor allem in Erstaufnahmestellen und großen Wohneinrichtungen. In manchen Fällen beklagten sich Kinder sowie einige Erwachsene über die Hygienebedingungen, insbesondere in Hotels/Wohnheimen und privaten Unterkünften. Dagegen äußerten sich sowohl Kinder als auch Erwachsene positiv über kleinere Wohneinrichtungen, die eine „familiäre Atmosphäre“, mehr Privatsphäre sowie eine bessere Ausstattung und Betreuung bieten. Viele der älteren Kinder betonten die große Bedeutung der Privatsphäre, die in kleineren Wohneinrichtungen gegeben ist. Die Erfahrungen und Meinungen der Kinder im Hinblick auf Pflegefamilien waren abhängig von ihrem Alter, ihrer Aufenthaltsdauer und ihrem Aufnahmeland. Allerdings wurde erwartungsgemäß festgestellt, dass jüngere Kinder diese Form der Unterbringung eher bevorzugten als ältere, da Letztere offenbar die Privatsphäre und Unabhängigkeit anderer Formen der Unterbringung vorzogen.

„Es ist anstrengend, weil wir weit laufen müssen, wenn wir uns mit Freunden treffen möchten, die woanders wohnen. Im Winter ist es noch schlimmer.“ (Junge, Frankreich)

Die Lage der Unterkünfte wurde ebenfalls sowohl von den minderjährigen als auch von den erwachsenen Befragten für wichtig erachtet, da sie für den Aufbau und die Pflege sozialer Kontakte eine wichtige Rolle spielt. Hinsichtlich der Frage, ob Unterkünfte in isolierten ländlichen Gebieten oder in großen Städten bessere Voraussetzungen für eine solche Interaktion schaffen, vertraten Kinder und Erwachsene

unterschiedliche Ansichten. Während es ältere Kinder eindeutig vorzogen, in oder in der Nähe einer großen Stadt zu wohnen, waren einige Erwachsene besorgt über die Risiken, denen diese Kinder in großen Ballungszentren ausgesetzt sein könnten.

*„Essen ist unsere wichtigste Therapieform.“
(Beamter, Schweden)*

„Wir machen uns wirklich Sorgen wegen der Qualität des Essens [...], es ist nicht frisch. Es schmeckt nicht.“ (Junge, Niederlande)

„Es ist nicht immer möglich, irakisches Essen zu bekommen, die anderen Kinder mögen es nicht.“ (Junge, 14)

Das Essen war eindeutig ein sehr wichtiges Thema für die Kinder. Einige von ihnen äußerten sich unzufrieden über Menge und Qualität der Verpflegung sowie über die unflexiblen Essenszeiten und insbesondere deren kulturelle Eignung. Einige Kinder beklagten sich, sie bekämen nicht genug zu essen, die Speisen seien von schlechter Qualität und sie hätten nicht die Möglichkeit, zu anderen, „kulturell angemessenen“ Zeiten zu essen. In einigen Ländern teilten die Erwachsenen die Bedenken der Kinder. Alle Kinder erklärten, ihnen vertraute Speisen vorzuziehen, diese seien jedoch nur selten verfügbar. Die in einigen Wohneinrichtungen übliche Praxis, Köche aus den Herkunftsländern der unbegleiteten Kinder zu beschäftigen, wurde positiv bewertet. Viele Kinder äußerten den Wunsch, Zugang zur Küche zu haben und Taschengeld zu bekommen, um Lebensmittel zu kaufen. Die Möglichkeit, kochen zu lernen und selbst zu kochen, wurde von den befragten Kindern sehr begrüßt.

ERWÄGUNGEN

Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten in geeigneten Unterkünften untergebracht werden. Die Auswahl der Unterbringung muss auf der Grundlage des Kindeswohls und einer gründlichen Bedürfnisanalyse erfolgen, die in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist. Jüngere Kinder sind vorzugsweise in die Obhut erwachsener Verwandter oder von Pflegefamilien mit demselben kulturellen Hintergrund zu geben, die zuvor einer gründlichen Eignungsprüfung zu unterziehen sind. Ältere, reifere Kinder sollten in geeigneten, vorzugsweise halbautonomen, kleinen Gruppenunterkünften untergebracht werden, in denen ihr Bedürfnis nach Privatsphäre gebührend berücksichtigt wird und sie von adäquat ausgebildeten Sozialarbeitern betreut werden. Die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen ist vor allem für Kinder

wichtig, deren physischer oder psychischer Zustand besondere Betreuungs-, Schutz- oder Behandlungsmaßnahmen erforderlich macht.

Unterkünfte, in denen nur wenige Kinder wohnen, sind grundsätzlich großen Wohneinrichtungen vorzuziehen. Die gemeinsame Unterbringung von unbegleiteten Kindern und nicht für ihre Betreuung zuständigen Erwachsenen, beispielsweise in Hotels, Wohnheimen oder anderen angemieteten Privatunterkünften, ist ungeeignet.

Die Unterbringung unbegleiteter asylsuchender Kinder in geschlossenen Einrichtungen sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sie entsprechend den Erfordernissen des Kindeswohls als für den Schutz des Kindes unabdingbar erachtet wird, wobei das Kindeswohl in gleicher Weise zu bestimmen und zu überprüfen ist wie für die Kinder des Aufnahmelandes.

Die Lage der Unterkünfte für unbegleitete asylsuchende Kinder sollte nach Möglichkeit die soziale Interaktion mit der lokalen Gemeinschaft sowie mit Freunden und Altersgenossen mit demselben kulturellen Hintergrund erleichtern.

Die Kinder sind mit ausreichend qualitativ hochwertiger Nahrung zu versorgen, wobei sowohl ihre kulturellen als auch ihre religiösen Ernährungsbedürfnisse zu berücksichtigen sind.

Grundrechte der Europäischen Union, in deren Artikel 10 die Grundsätze der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verankert sind.

Forschungsergebnisse

„[...] Wir haben keinen sauberen Platz, an dem wir beten können [...]. Ich habe Angst, dass sie mir Schweinefleisch geben.“ (Junge, 17, Polen)

Viele der befragten Kinder erklärten, dass Religion ein wichtiger Teil ihres persönlichen und sozialen Lebens sei und eine Quelle der Motivation und Unterstützung darstelle. Einige dieser Kinder beklagten sich jedoch darüber, dass ihre religiösen Bedürfnisse nicht immer ernst genommen würden. In manchen Ländern waren muslimische Kinder unsicher, ob die ihnen vorgesetzten Speisen den Vorschriften ihrer Religion entsprachen.

ERWÄGUNGEN

Das Recht unbegleiteter asylsuchender Kinder auf Gedanken- und Gewissensfreiheit, auf Freiheit der Religion oder der Weltanschauung sowie darauf, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben, ist in angemessener Weise zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Dementsprechend sollte bei der Betreuung und der Bereitstellung von Leistungen für diese Kinder insbesondere im Hinblick auf die Ernährung gebührendes Augenmerk darauf gelegt werden, dass ihren religiösen Bedürfnissen entsprochen wird. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf Bräuche und Riten.

1.2. Religion

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

[...]

Die Studie ergab, dass Religion und Weltanschauung im Leben eines Teils der befragten unbegleiteten asylsuchenden Kinder eine wichtige Rolle spielen. Neben Artikel 14 schreibt Artikel 30 der UN-Kinderrechtskonvention vor, dass einem Kind, das einer religiösen Minderheit angehört, nicht das Recht vorenthalten werden darf, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben. Die EU-Rechtsvorschriften zu Asyl und Einwanderung berühren diesen Aspekt lediglich in Form eines allgemeinen Verweises auf die Charta der

1.3. Erholung und Freizeit

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Freizeitbeschäftigungen spielen im Leben eines jeden Kindes eine wesentliche Rolle und sind für unbegleitete asylsuchende Kinder ganz besonders wichtig. Die Studie ergab, dass Freizeitbeschäftigungen zentrale Bedeutung für den Schutz und die Förderung des sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie der körperlichen und geistigen Gesundheit dieser Kinder zukommt. In modernen Gesellschaften bildet die Nutzung der Medien, insbesondere der elektronischen Medien, einen wichtigen Teil der von Kindern bevorzugten Freizeitbeschäftigungen. Nach Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen hat. In Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird ausdrücklich auf die Freiheit hingewiesen, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Forschungsergebnisse

*„Actionfilme anschauen, Fußball spielen, nicht an meine Eltern denken gibt mir Kraft.“
(Junge, 14)*

„Für mich sind Training und Fernsehen am wichtigsten. Leider geht der Fernseher hier nicht, weil die Antenne kaputt ist. Ich würde gerne die Nachrichten im Fernsehen sehen. Über das Internet bleibe ich mit meiner Familie in Kontakt. Ohne Internet wäre es richtig schlimm hier.“ (Junge, 17)

Erholungs- und Freizeitbeschäftigungen waren für alle befragten Kinder ausgesprochen wichtig. Viele von ihnen betrachteten sie als eine Quelle, aus der sie Kraft schöpfen konnten, und eine Möglichkeit, negative Gedanken zu vertreiben. Viele Kinder erklärten, sie würden gerne an sportlichen oder kulturellen Aktivitäten teilnehmen, und auch die Erwachsenen hoben die Bedeutung sportlicher und anderer Freizeitbeschäftigungen sowie der Teilnahme an kulturellen Aktivitäten hervor. In fast allen Ländern wurden entsprechende Möglichkeiten angeboten, allerdings betonten einige Kinder, in Ermangelung finanzieller Mittel hätten sie keinen Zugang zu solchen Aktivitäten, beispielsweise zu Sporteinrichtungen wie Trainingsräumen oder Sportvereinen. Fernsehen und Internet wurden ebenfalls häufig als bevorzugte Freizeitbeschäftigungen und wichtige Informationsquellen genannt und stellten zuweilen die einzigen für die Kinder erschwinglichen Möglichkeiten dar. Der Zugang zu Medien wurde als eine Möglichkeit angegeben, mit dem Herkunftsland in Kontakt zu bleiben und Nachrichten über die Heimat zu erhalten. Einige Kinder hatten jedoch entweder keinen oder nur selten Zugang zu Medien. Darüber hinaus hatten die

Kinder aufgrund ihres unzureichenden Taschengeldes nur in beschränktem Maße die Möglichkeit zur sozialen Interaktion, wie beispielsweise Freunde zu treffen oder ins Kino zu gehen.

ERWÄGUNGEN

Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten die Möglichkeit erhalten, Freizeitbeschäftigungen wie beispielsweise Sport nachzugehen und am kulturellen Leben teilzunehmen – auch des kulturellen Lebens der Gesellschaft, in der sie leben. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, welche geeigneten Möglichkeiten, Einrichtungen und Instrumente verfügbar sind oder diesbezüglich zur Verfügung gestellt werden könnten, und sicherstellen, dass sie unbegleiteten asylsuchenden Kindern zugänglich gemacht oder für sie bereitgestellt werden. Die Kinder sollten die Möglichkeit haben, die Medien zu nutzen (insbesondere Rundfunk, Fernsehen und elektronische Medien wie das Internet), um ihr Bedürfnis nach Kommunikation zu befriedigen.

1.4. Sozialarbeiter

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3

[...]

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Die für die Betreuung unbegleiteter asylsuchender Kinder zuständigen Sozialarbeiter sind für das Wohlergehen, die Entwicklung sowie die körperliche und geistige Genesung dieser Kinder von ausschlaggebender Bedeutung. Die EU-Rechtsvorschriften beinhalten Bestimmungen über Bedeutung und Art der Ausbildung des Betreuungspersonals, beispielsweise in Artikel 14 und Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen sowie in Artikel 30 der Anerkennungsrichtlinie. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 4 des Vorschlags für eine Neufassung der

Richtlinie über die Aufnahmebedingungen⁵ im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen regelmäßig fortbilden muss.

Forschungsergebnisse

„Die Sozialarbeiter kümmern sich um dich und helfen dir, deine Probleme zu bewältigen und stärker zu werden.“ (Mädchen, 16)

„Meine Tante [Sozialarbeiterin] ist der wichtigste Mensch für mich. Sie ist für mich wie eine Mutter.“ (Mädchen, 16, Polen)

„Es gibt nur ein paar Sozialarbeiter und viele Kinder, und es werden immer mehr.“ (Sozialarbeiter, Ungarn)

In den meisten Ländern waren die befragten Kinder mit der Betreuung und Unterstützung durch die Sozialarbeiter zufrieden und äußerten mitunter ihre Dankbarkeit für die Zuwendung, die sie von ihnen erhielten. Die Erwachsenen jedoch erklärten in den meisten Ländern, dass in erster Linie hinsichtlich der Zahl, aber auch bezüglich der Qualifikation und Ausbildung der Sozialarbeiter insbesondere in den Erstaufnahmeeinrichtungen Verbesserungen notwendig sind. Zwar werden die Sozialarbeiter häufig von Freiwilligen unterstützt, jedoch besteht zweifelsohne Bedarf an mehr und besser ausgebildeten Mitarbeitern sowie am Angebot zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Bedürfnisse unbegleiteter asylsuchender Kinder.

ERWÄGUNGEN

Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten eine vergleichbare Betreuung erhalten wie Kinder, die Staatsangehörige des Aufnahme Staates sind. Hierzu zählt auch die Gewährleistung eines angemessenen hohen Anteils adäquat ausgebildeter Sozialarbeiter, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen. Sozialarbeiter sollten spezielle und regelmäßige Fortbildungen erhalten, damit sie in der Lage sind, den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter asylsuchender Kinder zu entsprechen. Die Ausbildung sollte es den Sozialarbeitern ermöglichen, die kulturellen, sprachlichen und religiösen Bedürfnisse der Kinder und die sie betreffenden Themen zu verstehen.

⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Neufassung), KOM(2008) 815 endgültig, Brüssel, 3. Dezember 2008.

1.5. Gesundheitsversorgung

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

[...]

Neben den in Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention verankerten allgemeinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung schreibt Artikel 39 der Konvention vor, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

In Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das allgemeine Recht jeder Person auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten verankert. Zu den einschlägigen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften zählen Artikel 15 und insbesondere Artikel 18 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, nach Maßgabe dessen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 19 des Vorschlags für eine Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise unbegleiteten Kindern, der Zugang zur Gesundheitsversorgung zu denselben Bedingungen zu gewähren ist wie eigenen Staatsangehörigen.

Forschungsergebnisse

„Hier sehen die Ärzte den Patienten als Patienten. Sie machen keine Unterschiede, und das ist großartig. Es ist so viel besser als in meinem Heimatland.“ (Junge, 15, Österreich)

„Ich bin zum Arzt gegangen, weil ich mir einem Finger gebrochen hatte [...]. Er hat gesagt, er kann mir nicht helfen, weil ich illegal hier bin, obwohl mein Finger geschwollen war. Jetzt sage ich keinem mehr etwas, wenn ich krank bin [...]“. (Junge, 17, Italien)

Die befragten Kinder berichteten über unterschiedliche Erfahrungen mit dem Zugang zur Gesundheitsversorgung. Die meisten waren sowohl mit der erhaltenen Behandlung als auch mit dem Verhalten des medizinischen Personals zufrieden. Nichtsdestotrotz wiesen minderjährige und erwachsene Befragte auch auf Probleme mit der Gesundheitsversorgung hin. In einigen Ländern berichteten die Befragten, bei ihrer Ankunft keiner oder nur einer unzureichenden medizinischen Untersuchung und Gesundheitsbewertung unterzogen worden zu sein. In manchen Fällen wurde Kindern eine fachärztliche Behandlung verweigert, weil sie keinen Aufenthaltstitel hatten.

Sozialarbeiter, medizinisches Personal, Beamte und Mitarbeiter von NRO erklärten in den Gesprächen, es sei eine bessere psychologische Unterstützung erforderlich, und zwar selbst in jenen Ländern, in denen es spezialisierte Einrichtungen für die psychologische Betreuung unbegleiteter asylsuchender Kinder gibt. Von den befragten Kindern berichteten nur einige wenige, um psychologische Hilfe gebeten zu haben. Allerdings gaben viele an, nicht über die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung unterrichtet worden zu sein.

In mehreren Ländern wies eine Reihe von Kindern und Erwachsenen auf den Bedarf an mehr und besseren Dolmetschern für die Kontakte mit medizinischem Personal hin, insbesondere im Zusammenhang mit psychologischer Unterstützung. Offenbar müssen Kinder demnach häufig Arztbesuche ohne einen Dolmetscher bewältigen. Einige Kinder beklagten, sie seien von den Ärzten „nicht ernst genommen“ worden. Viele Kinder betonten die Bedeutung der von Sozialarbeitern, Pflegeeltern, Freiwilligen, Freunden und anderen Vertrauenspersonen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Verdolmetschung und interkulturellen Mediation im Rahmen der Gesundheitsversorgung.

Einige Mädchen erklärten, ihrem Wunsch, von Ärztinnen behandelt zu werden, könne nicht immer entsprochen werden. Die erwachsenen Befragten unterstrichen zudem die Notwendigkeit der sexuellen Aufklärung.

ERWÄGUNGEN

Eine gründliche Gesundheitsbewertung unbegleiteter asylsuchender Kinder zur Ermittlung ihres Bedarfs an medizinischer Versorgung sollte so schnell wie möglich nach dem ersten Kontakt mit den Behörden stattfinden, wobei ihre Einwilligung nach Aufklärung einzuholen ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dürfen das Ergebnis des Asylverfahrens in keiner Weise negativ beeinflussen.

Der Zugang zu einer geeigneten Gesundheitsversorgung ist allen Kindern ohne Diskriminierung und unabhängig von ihrem rechtlichen oder sonstigen Status zu gewähren und muss auch eine obligatorische professionelle Verdolmetschung sowie interkulturelle Mediation umfassen. Insbesondere Mädchen, aber auch Jungen, sollten weitestmöglich von Ärzten ihres Geschlechts behandelt werden, sofern sie dies wünschen. Besonderes Augenmerk sollte den emotionalen Problemen und der geistigen Gesundheit unbegleiteter asylsuchender Kinder gewidmet werden.

1.6. Bildung

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

(a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

(b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

(c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

(d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

(e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

[...]

In der EU ist das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Im Asylbereich schreiben die einschlägigen EU-Bestimmungen die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Bildung beispielsweise in Artikel 27 der Anerkennungsrichtlinie, Artikel 14 der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes⁶ und Artikel 10 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen vor. Nach Maßgabe von Artikel 12 der letztgenannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten Asylbewerber ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten. Allerdings wird der Zugang zur beruflichen Bildung im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag davon abhängig gemacht, inwieweit der betreffende Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

Forschungsergebnisse

„Schule bedeutet alles. Sie ist unglaublich wichtig [...]“ (Beamter, Schweden)

„Die Arbeit mit ausländischen Kindern erfordert mehr Mühe und viel mehr Arbeit. Es sollten zusätzliche Mittel für Lehrkräfte bereitgestellt werden, die bereit sind, solche Anstrengungen auf sich zu nehmen.“ (Sozialarbeiter, Polen)

„Die Lehrerin ist sehr korrekt und kümmert sich um alles. Sie hilft mir viel, sie ist für mich wie eine Mutter. Sie hilft mir auch in anderen als schulischen Dingen.“ (Mädchen, 16, Ungarn)

„Die Schule macht Spaß, wenn es mir gut geht. Manchmal, wenn ich über mein Asylverfahren nachdenke, kann ich nicht mehr denken und mich nicht mehr konzentrieren und fühle mich schlecht.“ (Junge, 16, Österreich)

In mehreren Ländern erklärten erwachsene Befragte, bei der Einschreibung unbegleiteter asylsuchender Kinder an Schulen komme es aus den unterschiedlichsten Gründen zu Problemen. Beispielsweise ist an manchen Schulen die Einschreibung neuer Schüler ausschließlich zu

Beginn eines Schuljahres zulässig, andere zögern grundsätzlich, ausländische Kinder aufzunehmen, wieder andere haben nicht genug Platz oder verfügen nicht über die erforderlichen Mittel, um die spezielle Betreuung zu erbringen, die unbegleitete Kinder brauchen. Den Antworten der Befragten zufolge erschöpften sich die Bildungsmaßnahmen in einigen Erstaufnahmeeinrichtungen im Wesentlichen in Sprachunterricht. Allerdings wurde im Rahmen der Studie auch festgestellt, dass in den meisten Ländern Anstrengungen unternommen wurden, um unbegleitete asylsuchende Kinder an Regelschulen unterzubringen. Bedauerlicherweise war dies bei den in großen Aufnahmezentren untergebrachten Kindern nicht immer der Fall, insbesondere nicht in Erstaufnahme- und Hafteinrichtungen. Zudem äußerten einige der erwachsenen Befragten Bedenken, ob diese Kinder tatsächlich zur Schule gingen, und forderten dementsprechend eine systematischere Überwachung des Schulbesuchs und der schulischen Leistungen.

Die Kinder erklärten häufig, in Klassen mit anderen ausländischen Schülern untergebracht worden zu sein, wobei dies den meisten dieser Kinder unangenehm war und sie trotz der sprachlichen Hindernisse lieber eine „normale“ Klasse besucht hätten. Zugleich äußerten sich einige der befragten Erwachsenen skeptisch darüber, wie diese Kinder mit ihren mangelnden Sprachkenntnissen im allgemeinen Bildungssystem bestehen sollten.

Praktisch alle Kinder beklagten sich, nur begrenzte Informationen über ihre Bildungsmöglichkeiten erhalten zu haben. Viele wussten nicht, ab welcher Phase ihres Asylverfahrens sie tatsächlich in die Schule gehen durften.

Kinder und Erwachsene waren einhellig der Meinung, dass eine spezielle schulische und psychosoziale Förderung erforderlich sei, insbesondere zu Beginn des Schulbesuchs. Kinder baten häufig um mehr Sprachunterricht. Manche Kinder waren allerdings in Anbetracht der Möglichkeit, das Land wieder verlassen zu müssen, mehr an der englischen als an der Landessprache interessiert.

Einige der erwachsenen Befragten machten geltend, jene älteren Kinder, die vor allem in die Mitgliedstaaten gekommen seien, um zu arbeiten und ihre Familien zu unterstützen, könne der Schulbesuch frustrieren, da sie es vorzögen, so bald wie möglich zu arbeiten, und sei es in schlecht bezahlten, unqualifizierten Jobs. Dies kam auch in den Antworten einiger Kinder zum Ausdruck, die darauf bedacht waren, Geld zu verdienen und nach Hause zu schicken, auch wenn sie sich offenbar der Vorteile einer Ausbildung für die Verbesserung ihrer Lebenschancen bewusst waren.

⁶ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12-23.

Obwohl unbegleitete asylsuchende Kinder das Recht haben, unter ähnlichen Bedingungen Zugang zu Bildung zu erhalten wie die Staatsangehörigen des AufnahmeStaats, berichteten sie in einigen Ländern über Probleme beim Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die erwachsenen Befragten erklärten ebenfalls, der Zugang zur beruflichen Bildung werde unter Umständen dadurch eingeschränkt, dass hierfür oftmals eine Arbeitserlaubnis erforderlich sei.

Dennoch nannte eine Reihe von Kindern die Berufsbildung als eine gute Bildungsoption. Die berufliche Ausbildung wurde häufig im Zusammenhang mit der Beschäftigung erörtert. Die Kinder äußerten häufig den Wunsch, „einen Beruf zu lernen“, damit sie ein bisschen Geld verdienen und unabhängiger sein könnten. Manche schafften das, indem sie in den Sommerferien im Aufnahmemitgliedstaat arbeiten. Die meisten der befragten Kinder erklärten, sie würden gerne arbeiten, manche so bald wie möglich, andere nach ihrem Schulabschluss. Einige Kinder gaben an, gelegentlich zu arbeiten oder gearbeitet zu haben, um Geld für sich selbst oder ihre Familien zu verdienen oder weil es ihnen geholfen habe, sich von ihren Problemen abzulenken. Auf die Frage nach der Art ihrer Arbeit gaben die Kinder unterschiedliche Antworten: Putzen, Küchenarbeit, Rasen mähen, als Aushilfe in Läden, als Bedienung in Restaurants und auf dem Bau. In manchen Ländern begrüßten die Kinder ganz besonders die Möglichkeit, gelegentlich in ihrer Wohneinrichtung zu arbeiten und sich damit ein Taschengeld zu verdienen.

ERWÄGUNGEN

Nach Maßgabe der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften muss unbegleiteten asylsuchenden Kindern der Zugang zu Bildung unter ähnlichen Bedingungen gewährt werden wie den Staatsangehörigen des eigenen Landes. Damit die Kinder die richtige Wahl treffen können, sollten ihnen möglichst frühzeitig in kindgerechter Form und in einer ihnen verständlichen Sprache Informationen über Bildungsmöglichkeiten vermittelt werden. Ebenso wichtig ist es, mit den Kindern ihre Bildungsmöglichkeiten zu erörtern.

Bildungsbehörden und Schulen sollten ausreichende Mittel erhalten, um diesen Kindern eine spezielle schulische und psychosoziale Förderung angedeihen zu lassen, insbesondere im Hinblick auf den Sprachunterricht. Um sicherzustellen, dass sie regelmäßig zur Schule gehen und am Unterricht teilnehmen, sollten die Bildungsbehörden den Schulbesuch und die schulischen Leistungen dieser Kinder systematisch überwachen.

Unbegleitete asylsuchende Kinder könnten zweifelsohne von einem verbesserten Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung profitieren. Diesbezüglich könnte sich ein flexiblerer Ansatz hinsichtlich der erforderlichen Arbeitserlaubnis als hilfreich erweisen, sofern die Kinder den schulischen und sprachlichen Anforderungen genügen.

Kinder, die arbeiten möchten und das vorgeschriebene Alter erreicht haben, sollten bei der Arbeitssuche unterstützt werden, soweit dies nicht ihre Ausbildung beeinträchtigt. So könnten ihnen geeignete Möglichkeiten angeboten werden, um Berufserfahrung zu sammeln, beispielsweise Sommerjobs oder bezahlte Praktika. Es ist jedoch wichtig, die Anwendung der einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen streng zu überwachen, um zu gewährleisten, dass die Kinder nicht ausgebeutet werden.

1.7. Soziale Interaktion

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

[...]

(d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

[...]

Soziale Interaktion ist für die Entwicklung und Bildung unbegleiteter asylsuchender Kinder von entscheidender Bedeutung. Die Interaktion mit Angehörigen der Gesellschaft des AufnahmeStaates, insbesondere mit Altersgenossen, erwies sich im Rahmen der Studie als ein wesentlicher Aspekt im Leben der Kinder.

Die EU-Rechtsvorschriften verlangen nicht ausdrücklich, dass unbegleitete asylsuchende Kinder Zugang zu spezifischen Integrationsprogrammen erhalten, bevor ihnen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden

ist.⁷ Gleichwohl können Einschränkungen der sozialen Interaktion während des Wartens auf eine Entscheidung negative Folgen für die Entwicklung dieser Kinder haben.

Forschungsergebnisse

*„Ich glaube, dass es sehr gut ist, mit Jugendlichen von hier etwas zu unternehmen. Wie heißt das nochmal? Sich austauschen [...]. Wir haben das ein paar Mal gemacht, und es war sehr schön, weil man neue Leute kennenlernt. Heute Abend kommen sie, um unser Spiel anzuschauen. Ich wünschte, wir könnten öfter mit ihnen zusammenkommen.“
(Junge, 14, Spanien)*

Alle Kinder äußerten den starken Wunsch nach vermehrter Interaktion mit gleichaltrigen Angehörigen der Aufnahmegesellschaft, während der Kontakt zu anderen unbegleiteten Kindern oder Asylbewerbern mit ähnlichen Problemen ebenfalls für wichtig erachtet wurde. Manche Kinder erklärten jedoch, sich mit Menschen aus ihrem Heimatland oder Angehörigen derselben ethnischen Gruppe wohler zu fühlen. Insgesamt wollten die Kinder Freundschaften mit gleichaltrigen Angehörigen der örtlichen Gemeinschaft schließen und erklärten, dies gebe ihnen ein stärkeres Gefühl der „Zugehörigkeit“. Erwachsene Befragte betonten, dies sei eine wichtige Motivation, die Landessprache zu erlernen.

Die meisten Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht waren, hatten keine Freunde in der lokalen Gemeinschaft. Jene Kinder, die solche Freunde hatten, fühlten sich jedoch stärker angenommen und besser integriert. In Pflegefamilien lebenden Kindern fiel es offenbar leichter, in der örtlichen Gemeinschaft Freunde zu finden. Die Fähigkeit, die Landessprache zu sprechen und kulturelle Unterschiede zu überwinden oder zumindest zu verstehen, hat offensichtlich ebenfalls Einfluss auf ihre Fähigkeit zur Interaktion mit der lokalen Gemeinschaft. Kinder, die Freundschaften mit einheimischen Kindern geschlossen hatten, berichteten, es mache ihnen Spaß, gemeinsam etwas zu unternehmen. Allerdings beklagten sie sich über praktische Hindernisse wie beispielsweise unzureichendes Taschengeld und eine frühe abendliche Sperrstunde in ihrer Unterkunft.

⁷ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Europäische Flüchtlingsfonds Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Integration von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, kofinanzieren kann. Der Gemeinschaftsbeitrag kann für Projekte, in deren Rahmen Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Schutzbedürftiger, wie beispielsweise unbegleiteter Minderjähriger, durchgeführt werden, auf bis zu 75 % angehoben werden.

ERWÄGUNGEN

Die Interaktion unbegleiteter asylsuchender Kinder mit Altersgenossen in vergleichbaren Situationen sowie mit Kindern und Erwachsenen aus der Aufnahmegesellschaft, darunter auch mit Angehörigen derselben ethnischen oder kulturellen Gruppe, sollte gefördert und erleichtert werden, da sie einen wichtigen Aspekt in der Entwicklung dieser Kinder darstellt. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die positiven Auswirkungen berücksichtigen, die eine Teilnahme an Integrationsprogrammen für diese Kinder und die Gesellschaft haben kann.

Administrative und disziplinarische Regelungen für unbegleitete asylsuchende Kinder sollten auf den Schutz der Kinder abzielen und keine unangemessenen, schädlichen oder diskriminierenden Beschränkungen schaffen, welche die Fähigkeit der Kinder zur sozialen Interaktion beeinträchtigen. Es sollten angemessene finanzielle und andere materielle Hilfen bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass die Kinder in der Lage sind, am sozialen Leben teilzuhaben und mit ihren Altersgenossen aus der Aufnahmegesellschaft zu interagieren.

1.8. Diskriminierung und andere Formen der Misshandlung

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

[...]

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Die EU-Asylvorschriften beinhalten Verweise auf die Achtung der Grundrechte, die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der völkerrechtlichen Instrumente, deren Vertragsparteien sie sind. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Darüber hinaus ist nach Maßgabe dieses Artikels im Anwendungsbereich der EU-Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Die Charta bietet ferner Schutz vor unterschiedlichen Formen der Misshandlung. Insbesondere verlangt Artikel 3 die Achtung des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit, während Artikel 4 Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet.

Forschungsergebnisse

„Wenn jemand sagt ‚Du bist ein Ausländer‘, antworte ich: ‚Wenn Du in den Urlaub fährst, bist du auch ein Ausländer‘, und wenn einer sagt ‚Du bist ein Nigger‘, antworte ich ‚Das ist mein Nachname.“ (Junge, 16, Österreich)

„Zuerst haben sie mich geschlagen; sie haben mich geohrfeigt und dann ins Gefängnis gebracht. Später sagten sie mir, sie hätten

gedacht, ich sei 1982 geboren, und warfen mir vor, dass ich ihnen nicht gesagt hätte, dass ich 1992 geboren bin. Aber als sie mich verhaftet haben, haben sie mich nicht danach gefragt.“ (Junge, ohne Altersangabe)

Einige wenige Kinder berichteten über Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus in ihrem Alltag. Manche Kinder gaben an, von anderen Kindern und zuweilen auch von den für ihre Betreuung zuständigen Personen, wie Lehrkräften, Sozialarbeitern und Beamten, diskriminiert worden zu sein.

Die erwachsenen Befragten nannten eine Reihe von Beispielen für diskriminierendes Verhalten an öffentlichen Plätzen und berichteten beispielsweise von einem Verkäufer, der die Kinder unverhohlen ignorierte und nur mit ihrem Sozialarbeiter sprach, oder von Menschen in einem Café, die sich an einen anderen Tisch setzten, nachdem sich eine Gruppe asylsuchender Kinder mit ihrem Betreuer neben sie gesetzt hatte. Einer der befragten Psychologen erzählte, mitunter lehnten Eltern es ab, dass ihre Kinder mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern befreundet seien. Manche Erwachsene erklärten, Kinder hätten bei der Arbeitssuche ähnliche Probleme wie erwachsene Ausländer. Ein weiterer Erwachsener brachte vor, häufig erschwerten negative Stereotype und Vorurteile die soziale Interaktion mit der lokalen Gemeinschaft. Andernorts wurde auch über Diskriminierung zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen innerhalb der Aufnahmeeinrichtung berichtet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Studie nicht auf die Untersuchung besonders sensibler Themen wie beispielsweise Misshandlung durch Beamte ausgelegt war und derartige Themen nur von sehr wenigen Kindern oder Erwachsenen angesprochen wurden. Während die Kinder in einem Mitgliedstaat angaben, auf ihrer Reise Opfer von Misshandlung oder Belästigung geworden zu sein, erklärten sie in einem anderen Mitgliedstaat, bei ihrer Ankunft misshandelt worden zu sein. Ein Kind berichtete über Belästigung durch einen Sozialarbeiter, der anschließend entlassen wurde. In mehreren der in der Studie erfassten Länder beklagten sich einige Kinder über verbale Misshandlungen durch Beamte, während einige Jungen über physische Misshandlungen durch die Polizei und andere Beamte berichteten.

Die meisten Kinder erklärten, sie würden Erfahrungen mit Misshandlung gegebenenfalls einem Sozialarbeiter melden. Allerdings konnten sie nicht sagen, in welcher Weise sie ermutigt oder befähigt wurden, Fälle von Misshandlung zu melden, oder was sie tun würden, wenn sie von einem Sozialarbeiter misshandelt würden. Noch beunruhigender ist die von einem erwachsenen Befragten geäußerte Meinung,

dass Kinder unter Umständen Misshandlungen nicht melden, weil sie Angst haben, dass sich dies negativ auf ihr Asylverfahren auswirken könnte. In einem Mitgliedstaat brachten die befragten Erwachsenen vor, dass Beamte zwar nach dem Strafgesetzbuch verpflichtet sind, Misshandlungen zu melden, dies jedoch problematisch sein könnte. Sie verwiesen auf einen Fall, in dem einem Kind, das Misshandlungsvorwürfe erhoben hatte, Verleumdung vorgeworfen wurde.

ERWÄGUNGEN

Es sollten wirksame Instrumente zur Vorbeugung, Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung sowie gegebenenfalls für eine gerichtliche Überprüfung von Fällen der Diskriminierung und Misshandlung unbegleiteter asylsuchender Kinder geschaffen werden. Dies gilt für jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Die Behörden sollten sicherstellen, dass unbegleitete asylsuchende Kinder umfassend über die Existenz dieser Instrumente und Möglichkeiten zur Einleitung rechtlicher Schritte und Inanspruchnahme von Rechtshilfe unterrichtet werden. Die Kinder sollten aktiv dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, den Behörden und insbesondere den vorhandenen Ombudseinrichtungen für Kinder Fälle von Diskriminierung und Misshandlung zu melden. Es sollten angemessene Garantien geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass die Meldung diskriminierender oder missbräuchlicher Praktiken keine negativen Folgen für die Kinder nach sich zieht. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Durchführung der sie betreffenden gerichtlichen Verfahren.

Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Misshandlung sollten nicht nur auf nationaler Ebene unterstützt werden, sondern auch in den lokalen Gemeinschaften, in denen die Kinder leben, sowie in ihren jeweiligen Unterkünften. Für Sozialarbeiter, Beamte und andere für die Betreuung der Kinder zuständige Personen sind geeignete Ausbildungsmaßnahmen und eine angemessene Aufsicht bereitzustellen, um bewusst oder unbewusst diskriminierendes Verhalten sowie sonstigem unangemessenen Verhalten gegenüber den Kindern vorzubeugen.

2

Rechtliche Fragen und Verfahren



Im Rahmen der Studie zeigte sich, dass rechtliche Fragen, insbesondere zu den Themen Vormundschaft, Altersbestimmung, Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung, Asylverfahren sowie Inhaftnahme für die befragten Kinder von vorrangiger Bedeutung waren.

Wie auch in der Präambel zur UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck kommt, misst das Völkerrecht der Familie als „Grundeinheit“ der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen der Kinder große Bedeutung bei. Zudem wird in der Konvention betont, dass Kinder nach dem Grundsatz des Kindeswohls in einem von Glück, Liebe und Verständnis geprägten Umfeld aufwachsen sollen.

Diese Grundsätze sind in unterschiedlichem Maße auch in die EU-Rechtsvorschriften eingeflossen. Beispielsweise spielt der Grundsatz der Einheit der Familie eine Schlüsselrolle. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass Familienangehörigen verschiedene Rechte garantiert werden, einschließlich des Rechts auf Familienzusammenführung, Unterbringung und Zugang zu Leistungen, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft oder dem subsidiären Schutzstatus gewährt werden (vgl. z. B. Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie). Der Grundsatz der Einheit der Familie dient ferner als Grundlage für die Festlegung bestimmter Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Beispielsweise verlangt Artikel 19 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, dass bei der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger Geschwister zusammen bleiben sollen, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist.

Angesichts der begrenzten Geschäftsfähigkeit von Kindern betrifft ein weiterer Schlüsselaspekt des Schutzes unbegleiteter asylsuchender Kinder im

Zusammenhang mit Rechtsverfahren die Themen Vormundschaft und Rechtsschutz, einschließlich des Zugangs zur Justiz. In seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 6⁸ bietet der Ausschuss für die Rechte des Kindes ausführliche Leitlinien für die Benennung eines Vormunds oder Betreuers und rechtlichen Vertreters. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Die Asylvorschriften der EU nehmen ebenfalls Bezug auf Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung einer Rechtsvertretung für unbegleitete asylsuchende Kinder.

In den Gesprächen berichteten die Kinder über das Verhältnis zu ihren Vormündern, die Verfahren zur Altersbestimmung und ihre Möglichkeiten der Familienzusammenführung. Darüber hinaus wiesen sie auf die Länge der Asylverfahren sowie auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kommunikation mit Beamten und der Arbeit der Dolmetscher hin und erzählten, welche Dokumente sie vorlegen mussten und welche Informationen sie erhalten hatten.

In mehreren Mitgliedstaaten berichteten die erwachsenen Befragten über einen erheblichen Mangel an geeigneten, leicht verständlichen und kindgerechten Informationen über die Rechtsverfahren oder die Möglichkeiten der Kinder, im Aufnahmeland

8 Ausschuss für die Rechte des Kindes, 39. Sitzung, 17. Mai bis 3. Juni 2005, allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), *Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin* [Behandlung von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes], abrufbar unter: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28symbol%29/CRC.GC.2005.6.En?OpenDocument.

zu verbleiben. Selbst wenn den Kindern bei ihrer Ankunft oder später Informationen zur Verfügung gestellt wurden, waren sie häufig nicht in der Lage, diese zu verstehen. Folglich griffen sie häufig auf möglicherweise unzuverlässige Informationsquellen wie Landsleute, Altersgenossen oder sogar die Personen zurück, die sie ins Land geschmuggelt hatten.

2.1. Gesetzliche Vormundschaft und gesetzliche Vertreter

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

[...]

In Artikel 3 und anderen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention wird im Zusammenhang mit der Rolle der Eltern des Kindes auf die Rolle des gesetzlichen Vormunds verwiesen, ohne allerdings den konkreten Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft zu regeln. Dieser wiederum wird umfassend in der allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes beschrieben.

Die gesetzliche Vormundschaft ergänzt die Teilgeschäftsfähigkeit eines Kindes und überträgt einer natürlichen oder juristischen Person die Verantwortung für das Wohlergehen eines Kindes. Angesichts der besonderen Gefährdung unbegleiteter asylsuchender Kinder ist es für ihren Schutz unabdingbar, dass ihnen allumfassende Unterstützung von angemessener Qualität gewährt wird. Aus der oben genannten Studie des EMN geht jedoch hervor, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten gravierende Unterschiede hinsichtlich der Regelungen für die Vormundschaft über Kinder sowie bezüglich Art und Umfang der unbegleiteten asylsuchenden Kindern gewährten Unterstützung bestehen.

In den EU-Rechtsvorschriften zum Asylbereich wird die Bedeutung der gesetzlichen Vormundschaft anerkannt und sowohl auf die Vormundschaft als auch auf verschiedene Formen der gesetzlichen Vertretung Bezug genommen, jedoch wird keine Definition der mit einer Vormundschaft verbundenen Aufgaben vorgenommen. Beispiele hierfür sind Artikel 19 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, Artikel 16 der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und Artikel 30 der Anerkennungsrichtlinie.

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und der Anerkennungsrichtlinie müssen die Behörden die gesetzlichen Vertreter regelmäßig bewerten. Gemäß der Anerkennungsrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten zudem dafür Sorge, dass der Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Prüfung des Asylantrags schreibt Artikel 17 der Richtlinie über Asylverfahren vor, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich dafür sorgen, dass für das Kind ein Vertreter bestellt wird, gestattet diesbezüglich jedoch auch Ausnahmen. In diesem Zusammenhang misst die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Asylverfahren⁹ der Verbesserung der Vertretung von Kindern einen hohen Stellenwert bei, indem sie das Konzept der „gesetzlichen Vormundschaft“ anderen Formen der Vertretung vorzieht. Zudem wird im Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie die Bereitstellung einer unentgeltlichen Rechtsberatung für alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren angeregt, wodurch der Spielraum für die Einschränkung dieses Rechts nach Maßgabe einzelstaatlicher Rechtsvorschriften aufgrund knapper oder fehlender Mittel eingeengt wird. Zudem ist in der Neufassung vorgesehen, dass auch NRO unentgeltlich Rechtsberatung und/oder -vertretung gewähren dürfen, wodurch die möglichen Ausnahmen von der Pflicht zur Benennung eines Vertreters eingeschränkt werden.

Forschungsergebnisse

„Ich weiß nicht, was ein gesetzlicher Vormund ist. Habe ich einen?“ (Mädchen, 17, Österreich)

„Sie haben mir gesagt, dass eine Frau kommt, die mein Vormund ist, aber sie ist nicht gekommen [...]. Ich habe ihre Telefonnummer nicht [...].“ (Junge, 17, Ungarn)

⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), KOM(2009) 554 endgültig, Brüssel, 21. Oktober 2009.



„Es ist schön, jemanden auf seiner Seite zu haben.“ (Junge, 16, Schweden)

„Mein Nidos [Vormund] ist für mich Vater und Mutter.“ (Mädchen, 15)

Die meisten befragten Kinder wussten nicht genau, ob sie einen Vormund hatten, wer diese Person war oder welche Zuständigkeiten mit der Vormundschaft verbunden waren. Dies kam in ihren unterschiedlichen Wahrnehmungen der Vormundschaft zum Ausdruck. In einem Mitgliedstaat nannten die Kinder Zimmergenossen oder Pflegefamilien als ihre Vormünder, in einem anderen hielten sie ihre Sozialarbeiter für ihre Vormünder, während sie in anderen Ländern Lehrkräfte und Anwälte nannten. Interessanterweise waren in einigen Ländern selbst erwachsene Befragte der Auffassung, sie seien Vormünder, obgleich dies nicht zutrifft, oder sie wussten nicht, dass es Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf die Vormundschaft gibt.

Für die meisten erwachsenen Befragten bestand die Rolle eines Vormunds darin, das Kind beim Zugang zu Asylverfahren sowie bei deren Abwicklung zu unterstützen. Hinsichtlich der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vormundschaft waren Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und selbst innerhalb der einzelnen Länder festzustellen. Manche Erwachsene waren unsicher, ob eine Vormundschaft ausschließlich rechtlichen Beistand oder auch die Unterstützung des Kindes beispielsweise in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung umfasst. Einige erwachsene Befragte äußerten sich zu Verzögerungen bei der Bestellung von Vormündern: Während den Aussagen zufolge in manchen Ländern sofort bei der Ankunft der Kinder Vormünder bestellt wurden, gab es diesbezüglich in anderen Ländern durchweg Verzögerungen, zuweilen um mehr als sechs Monate.

Hinsichtlich Häufigkeit und Qualität der Kontakte zwischen Vormündern und Kindern äußerten sich sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen uneinheitlich. Es gab einige Beschwerden über die Häufigkeit der Kontakte, die in der Regel als unzureichend erachtet wurden und häufig ausschließlich auf Fragen des Asylverfahrens beschränkt waren. In einigen Ländern war jedoch ein signifikanter Anteil der Kinder sehr zufrieden mit den Vormündern und der Häufigkeit der Kontakte mit ihnen. Die Kinder äußerten den Wunsch, ihre Vormünder regelmäßiger zu treffen und ein persönlicheres Verhältnis zu ihnen aufzubauen – dieser Aspekt wurde auch von erwachsenen Befragten als wichtig für das Wohlergehen eines Kindes empfunden.

Was die gesetzliche Vertretung betrifft, so äußerten sich sowohl Kinder als auch Erwachsene häufig kritisch. Einige der befragten Kinder und Erwachsenen regten eine bessere Ausbildung und Qualifikation der gesetzlichen Vertreter an. Zudem wurde nachdrücklich auf die Bedeutung einer adäquaten, professionellen Verdolmetschung hingewiesen.

ERWÄGUNGEN

Es ist von entscheidender Bedeutung, unbegleitete asylsuchende Kinder und ihre Betreuungspersonen in adäquater, leicht verständlicher und kindgerechter Form über die verschiedenen Formen der Vertretung und die Möglichkeiten der Ergänzung der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Kindern zu unterrichten, die im Rahmen des Rechtssystems verfügbar sind.

Jedem unbegleiteten asylsuchenden Kind ist so rasch wie möglich ein gesetzlicher Vormund zur Seite zu stellen. Gesetzliche Vormünder und andere Vertreter sollten angehalten werden, engen Kontakt zu den Kindern zu pflegen, für die sie verantwortlich sind. Gegebenenfalls sind professionelle Dolmetscher heranzuziehen, um die Kommunikation zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Vormund oder anderen Vertretern zu erleichtern.

Zudem sind die Personen, denen eine gesetzliche Vormundschaft oder andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls übertragen wurden, in angemessener Weise zu schulen und zu überwachen, sodass sie ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen.

Die Erfüllung der Funktion als gesetzlicher Vormund oder anderer Vertreter ist regelmäßig und unabhängig zu überwachen, indem beispielsweise regelmäßig unabhängige Beurteilungen durch Justizbehörden vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren schließlich sind unbegleiteten asylsuchenden Kindern und ihren gesetzlichen Vormündern oder anderen Vertretern möglichst zeitnah eine geeignete Rechtsberatung und -vertretung sowie gegebenenfalls unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu gewähren, um einen fairen Zugang zur Justiz zur gewährleisten.

2.2. Altersbestimmung zur Anerkennung einer Person als „Kind“

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

[...]

Obwohl in Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention nicht ausdrücklich auf das Alter Bezug genommen wird, kann das Alter als ein wesentlicher Bestandteil der Identität eines Kindes betrachtet werden, insbesondere da die Konvention die Kindheit unter Verweis auf das Alter definiert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt in seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 6 fest, dass die Identifizierung eines unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kindes auch eine Altersbestimmung umfasst, bei der nicht nur die körperliche Entwicklung, sondern auch die geistige Reife zu berücksichtigen ist. Zudem muss nach Auffassung des Ausschusses die Altersbestimmung in einer wissenschaftlichen, sicheren, kindgerechten und fairen Weise erfolgen, wobei auch das Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen, jegliches Risiko einer Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes zu vermeiden und die Menschenwürde gebührend zu achten ist. Im Falle verbleibender Zweifel ist zugunsten des Kindes zu entscheiden, sodass wenn die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handelt, die betreffende Person als solches zu behandeln ist.¹⁰

Die EU-Rechtsvorschriften regeln einige Aspekte der Altersbestimmung. Beispielsweise gestattet die Richtlinie über Asylverfahren im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags die Durchführung

ärztlicher Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger. Sie befasst sich jedoch nicht mit der kontrovers diskutierten Frage, welche Arten medizinischer Untersuchungen angemessen und/oder geeignet sind. Die Richtlinie verlangt allerdings, dass das Kind vor der Durchführung einer medizinischen Untersuchung über die Untersuchungsmethode, die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Asylantrags sowie über die Folgen der Weigerung des Kindes, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt wird. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass das Kind über die gesundheitlichen Folgen der Untersuchung aufgeklärt wird, verlangt jedoch die Einwilligung des Kindes und/oder seines Vertreters. Darüber hinaus darf die Ablehnung eines Asylantrags nicht ausschließlich damit begründet werden, dass eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung verweigert wurde.

Im Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über Asylverfahren ist die Möglichkeit der Durchführung medizinischer Untersuchungen vorgesehen, wenn aufgrund der Aussagen der Minderjährigen oder anderer einschlägiger Beweise weiterhin Zweifel bezüglich der Altersangabe bestehen. Zudem ist die ärztliche Untersuchung gemäß diesem Vorschlag unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden durchzuführen. Ferner sieht der Vorschlag vor, dass die einschlägigen Informationen über die medizinische Untersuchung in einer Sprache zu vermitteln sind, die das Kind versteht (während in der gegenwärtigen Richtlinie noch die Formulierung „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ verwendet wird).

Forschungsergebnisse¹¹

„[...] alle denken, wir geben ein falsches Alter an.“ (Junge, 17, Spanien)

„Ich war von der Altersbewertung enttäuscht. [...] Die medizinische Untersuchung war nicht so gründlich, ich musste meine Brust freimachen, sie schauten in meinen Mund, und das Ganze dauerte keine drei Minuten [...] Ich kann nichts beweisen, weil es in meinem Land keine Regierung gibt. Wie soll ich irgendwelche Belege haben? Das Schlimmste ist, dass sie mich für einen Lügner halten.“ (Junge, 17, Ungarn)

Die Studie ergab, dass für die Altersbewertung die unterschiedlichsten Verfahren herangezogen werden, beispielsweise die Prüfung der Dokumente,

¹⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), *Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin*, Randnummer 31.

¹¹ Vgl. diesbezüglich auch den Bericht der FRA (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union. Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, S. 54-55, abrufbar unter: <http://fra.europa.eu>.

Befragungen oder medizinische Untersuchungen (wie Magnetresonanztomografie, Knochen- und Zahnuntersuchung und radiologische Tests). Häufig werden mehrere dieser Untersuchungen durchgeführt, um das Alter eines Kindes zu bestimmen. Die Befragungen im Rahmen der Studie zeigten, dass es weder auf länderübergreifender, noch auf einzelstaatlicher Ebene einen standardisierten Ansatz gibt. In einem Mitgliedstaat wurde der Vorwurf erhoben, dass die Weigerung, sich medizinischen Tests zur Altersbewertung zu unterziehen, zur Einstufung des Asylbewerbers als Erwachsener nach sich ziehen könne.

Die meisten Kinder äußerten Angst und Bedenken hinsichtlich der Verfahren zur Altersbewertung, und in manchen Ländern erklärten sie, kaum Informationen über diese Verfahren zu haben. In anderen Ländern hielten die Kinder die Altersbewertung für unfair, während sich die meisten Kinder wünschten, dass die Beamten ihnen einfach Glauben schenken. Manche Kinder waren offenbar beunruhigt und verwirrt wegen der Tatsache, dass ihre Altersangaben in Zweifel gezogen wurden, und zeigten sich bekümmert darüber, dass sie als „Lügner“ betrachtet werden könnten.

Die erwachsenen Befragten stellten fest, die Durchführung der Untersuchungen zur Altersbewertung basiere nicht auf gemeinsamen Standards. Dieses Vorgehen wurde zwar von einigen für angemessen erachtet, die meisten forderten jedoch einen standardisierten, landesweit einheitlichen Ansatz. Die Erwachsenen waren insgesamt mit den derzeitigen Verfahren zur Altersbewertung unzufrieden und äußerten Zweifel hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und Objektivität, wobei einige darauf hinwiesen, dass für diese Zwecke nur begrenzte Mittel verfügbar sind.

ERWÄGUNGEN

Eine Altersbewertung sollte nur dann durchgeführt werden, wenn Grund zu ernsthaften Zweifeln hinsichtlich des Alters einer Person besteht. Werden medizinische Untersuchungen für unverzichtbar erachtet, muss zunächst die Einwilligung nach Aufklärung des Kindes eingeholt werden, nachdem ihm in einfacher, kindgerechter Weise und in einer dem Kind verständlichen Sprache die möglichen gesundheitlichen und rechtlichen Folgen erläutert wurden. Die Altersbewertung ist von unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen, die mit dem kulturellen Hintergrund des Kindes vertraut sind, wobei die Würde des Kindes in vollem Umfang zu achten und auch das Geschlecht des Kindes zu

berücksichtigen ist. In Anerkennung der Tatsache, dass Altersbewertungen nicht immer fehlerfrei sein können, sollten die Behörden die Person in Zweifelsfällen als Kind behandeln und den Betroffenen das Recht einräumen, Entscheidungen über Altersbewertungen anzufechten.

2.3. Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 10

1. [...] von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat [werden] von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. [...]

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatlichen

Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Angesichts der wichtigen Rolle der Familie als das natürliche Umfeld für das Wachsen und Gedeihen von Kindern sind die Suche nach Familienangehörigen des Kindes, die Ermöglichung regelmäßiger Kontakte und die Zusammenführung des Kindes mit seiner Familie, sofern sie im Sinne des Kindeswohls sind, von entscheidender Bedeutung. In der UN-Kinderrechtskonvention wird unterstrichen, dass die Vertragsstaaten die Pflege regelmäßiger persönlicher Beziehungen und unmittelbarer Kontakte zu beiden Elternteilen achten müssen, soweit dies dem Wohl des Kindes widerspricht.

Die EU-Rechtsvorschriften beinhalten sehr ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung, beispielsweise in Artikel 19 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und Artikel 15 der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Nach Maßgabe von Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung des Rates¹² „nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung [des] Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor [...]“. Im Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Dublin-II-Verordnung¹³ wird diesbezüglich eine klare Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet, indem die Einschränkung „nach Möglichkeit“ gestrichen wird. Darüber hinaus führt dieser Vorschlag ebenso wie der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger ein. Dies unterstreicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nach Familienangehörigen zu suchen, wobei die einschlägigen Verfahren nach wie vor im einzelstaatlichen Recht festzulegen sind. Artikel 12 der

Verordnung der Kommission aus dem Jahr 2003¹⁴ (zur Ergänzung der Dublin-II-Verordnung) verlangt, dass die für den Jugendschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um darüber zu entscheiden, ob Erwachsene in der Lage sind, einen Minderjährigen seinem Interesse entsprechend in Obhut zu nehmen. Des Weiteren werden in Artikel 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie einige gemeinsame Kriterien für die Bestimmung der materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung festgelegt, bei deren Prüfung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist.

Forschungsergebnisse

„Ich weiß, dass man mit Hilfe des Roten Kreuzes in Eritrea suchen kann, aber ich möchte lieber glauben, dass sie irgendwo in Sicherheit sind, als herauszufinden, dass sie schon tot sind.“ (Mädchen, 17, Österreich)

„Ich weiß nicht, wo sie sind, meine Eltern haben geschlafen, wir wurden auseinander gerissen, in meinem Land ist das schwierig. Ich weiß nicht einmal etwas über meine Brüder. Ich weiß nicht, ob sie leben oder [...]“ (Mädchen, 16, Zypern)

„Wir haben tatsächlich Telefonnummern, die einfach in Akten bei uns, beim Jugendamt und ähnlichen Einrichtungen herumliegen [...]. Ich glaube, es ist eher eine Frage der Einstellung als der Technik [...]. [Die Leute sagen] ‚Warum sollten wir anrufen?‘, statt zu fragen ‚Warum sollten wir nicht anrufen?‘“ (Beamter, Schweden)

Die Studie ergab, dass die meisten Kinder mit ihren Familien zusammengeführt werden möchten, obwohl es nur selten zu einer Zusammenführung kommt, da es sich dabei den meisten minderjährigen und erwachsenen Befragten zufolge um ein außerordentlich bürokratisches und langwieriges Verfahren handelt. Die Kinder, die eine Suche der Familienangehörigen beantragt hatten, waren mit dem Ergebnis in der Regel nicht zufrieden. In den meisten Fällen erklärten sie, dass man ihre Familienangehörigen nicht gefunden habe.

Einige wenige Kinder gaben an, nicht mehr mit ihren Familien Kontakt aufnehmen zu wollen, weil sie in der Vergangenheit von ihnen misshandelt oder vernachlässigt wurden. Diese Erkenntnis legt den Schluss nahe, dass die Familienzusammenführung nicht automatisch im Sinne des Kindeswohls sein muss.

¹² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1-10.

¹³ Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(2008) 820 endgültig, Brüssel, 3. Dezember 2008.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

Im Rahmen der Studie wurde ferner festgestellt, dass sowohl die minderjährigen als auch die erwachsenen Befragten insgesamt nur unzureichend über die Möglichkeit der Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung sowie über die diesbezüglichen Optionen unterrichtet waren. Während einige Kinder angaben, niemals etwas von den Optionen für eine Suche nach ihren Familienangehörigen gehört zu haben, erklärten andere, sie hätten zwar davon gehört, wüssten aber nicht, wie oder wo eine derartige Suche beantragt werden könne. Die Kinder, die einen Antrag auf Suche der Familienangehörigen gestellt hatten, berichteten über unterschiedliche Erfahrungen: Manche waren mit den Ergebnissen und der ihnen gewährten Unterstützung zufrieden, andere jedoch waren enttäuscht. Die Kinder, die Erfahrung mit der Suche nach Familienangehörigen gemacht hatten, äußerten ihre Dankbarkeit für die Unterstützung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), beklagten sich jedoch über die langen Wartezeiten. In einem Mitgliedstaat erklärten allerdings einige Kinder, dem IKRK nicht zu vertrauen und seine Dienste nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Die erwachsenen Befragten äußerten ihre Wertschätzung für die Unterstützung, die das IKRK und andere Organisationen wie das Flüchtlingswerk, die Internationale Organisation für Migration und der International Social Service bei der Suche nach Familienangehörigen geleistet hatten. In einem Mitgliedstaat berichteten einige Kinder über die Hilfe ihrer Vormünder bei der Suche nach Familienangehörigen, während die minderjährigen Befragten in anderen Ländern erzählten, dass ihnen Freunde, entfernte Verwandte und andere Vertrauenspersonen bei der Suche nach ihrer Familie geholfen hatten.

Mehrere erwachsene Befragte erachteten die Suche nach Familienangehörigen als eine Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre Zukunft planen können, während sich andere skeptischer äußerten, da die Suche möglicherweise negative Auswirkungen auf den Asylantrag des Kindes haben könnte und die Familienangehörigen unter Umständen infolge der Suche in ernsthafte Gefahr geraten könnten. Auch einige Kinder hatten Bedenken, dass die Ermittlung des Aufenthaltsortes ihrer Familienangehörigen dazu führen könnte, dass ihr Asylantrag abgelehnt und sie anschließend in ihr Heimatland rückgeführt würden. Andere Kinder hatten Angst vor negativen Konsequenzen für ihre Familie in ihrem Herkunftsland. Sie befürchteten, die Suchverfahren könnten die Behörden auf ihren Asylantrag aufmerksam machen und so ihre Familie Gefahren aussetzen. Einige Kinder wollten nicht versuchen, ihre Familie aufzuspüren, weil sie Angst vor schlechten Nachrichten hatten. Wie manche Erwachsene betonten, kann die Suche nach Familienangehörigen in der Tat die Traumatisierung eines Kindes zur Folge haben, beispielsweise wenn

der Tod eines Elternteils in Erfahrung gebracht wird. Die Befragten regten eine erhöhte Vorsicht und angemessene Beratung vor, während und nach dem Suchverfahren an.

Für die meisten Kinder wäre die Familienzusammenführung in dem EU-Aufnahmemitgliedstaat die optimale Lösung, obwohl einige Kinder und Erwachsene diesbezüglich Bedenken äußerten, insbesondere wenn sie mit den Lebensbedingungen des Kindes in diesem Mitgliedstaat nicht zufrieden waren. In einem der untersuchten Mitgliedstaaten äußerten tatsächlich Kinder den Wunsch, nach Hause zurückzukehren, und erklärten, sie hätten Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr beantragt.

Mehrere erwachsene Befragte unterstrichen die Bedeutung einer angemessenen Vorbereitung auf die Familienzusammenführung und wiesen darauf hin, dass diese für ein Kind massiven Stress bedeuten kann, insbesondere wenn Familienangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat kommen und Unterstützung von Seiten des Kindes erwarten. Unter Umständen wäre es für das Kind sehr schwierig, mit einer solchen Verantwortung zurechtzukommen.

Ein weiterer Aspekt der Familienzusammenführung wurde von einigen befragten Erwachsenen angesprochen, die im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels tätig waren:¹⁵ Ihrer Auffassung nach muss sorgfältig geprüft werden, ob Personen, die behaupten, Elternteile zu sein, nicht womöglich Menschenhändler sind. So wurde über einen Fall berichtet, in dem die Polizei den Verdacht hatte, dass Kinder Opfer von Menschenhändlern geworden waren, und ungeachtet dessen ein Gericht einer Frau, die behauptete, ihre Mutter zu sein, lediglich aufgrund von Dokumenten das Sorgerecht übertrug.

ERWÄGUNGEN

Unbegleitete asylsuchende Kinder, die persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu ihren Familien pflegen möchten, sollten dabei unterstützt werden, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes zuwiderläuft. Es sind wirksame Instrumente für die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung erforderlich. Kinder sollten umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterrichtet und beim Zugang zu einschlägigen spezialisierten

¹⁵ Weitere Informationen zu diesem Thema bietet der Bericht der FRA (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union: Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union, abrufbar unter: <http://fra.europa.eu>.

Diensten unterstützt werden. Zudem sollten ausreichende Garantien geschaffen werden, sodass die Einreichung eines Antrags auf Suche nach Familienangehörigen oder auf Familienzusammenführung für die Betroffenen keinerlei negative Konsequenzen nach sich zieht. Die Veranlassung der Suche nach Familienangehörigen durch ein Kind sollte stets durch eine angemessene Beratung begleitet werden. Soll eine Familienzusammenführung stattfinden, ist das Kind (unter anderem psychologisch) in einer Weise zu unterstützen, dass es nicht unter nachteiligen Folgen zu leiden hat.

Alle unnötigen bürokratischen und finanziellen Hindernisse für eine zügige Familienzusammenführung sollten beseitigt werden. Zudem ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu vertiefen. Durch diese Zusammenarbeit sollte sichergestellt werden, dass die für Jugendschutz zuständigen Behörden bzw. die entsprechenden Gerichte sich in voller Kenntnis der Sachlage dazu äußern können, ob der (die) Erwachsene(n) willens und in der Lage ist (sind), einen Minderjährigen seinem Interesse entsprechend in Obhut zu nehmen. Bei der Entscheidung darüber, in welchem Mitgliedstaat die Familienzusammenführung stattfinden soll, sollte das Kindeswohl an erster Stelle stehen und jeder Einzelfall im Rahmen eines gründlichen und zügigen Verfahrens beurteilt werden.

2.4. Asylverfahren

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

[...]

Klare Leitlinien zur Rechtsauslegung im Hinblick auf Asylverfahren bieten die im Dezember 2009 veröffentlichten „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und Artikel 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ des UNHCR.

Die Rechtsvorschriften über den in der EU gewährten Asylschutz enthalten einige Bestimmungen, die mit den Bedürfnissen unbegleiteter Kinder in Zusammenhang stehen. Von besonderer Relevanz sind beispielsweise Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie, Artikel 6, 7, 10, 11, 12, 15, 17, 23 und 39 der Richtlinie über Asylverfahren, Artikel 5 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, Artikel 6 und 15 der Dublin-II-Verordnung des Rates sowie Artikel 11 und 12 der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Dublin-II-Verordnung.

Forschungsergebnisse

„Es ist unfair, dass man so lange warten muss, bis man erfährt, ob man bleiben darf oder nicht. Man sollte Kindern keine falschen Hoffnungen machen.“ (Junge, 16)

„Ein Sozialarbeiter hat mir die Verfahren erklärt, als ich angekommen bin, aber ich habe nichts verstanden.“ (Junge, 16, Frankreich)

„Selbst wenn du nichts falsch machst, kannst du nicht sicher sein, eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen.“ (Junge, 17, Frankreich)

„Der Polizist hat gesagt: Mein Kind ist 15 und versteht alles. Dann hat er gesagt: Du bist 15 und verstehst gar nichts. Wie kann das sein?“ (Mädchen, 15, Österreich)

„Ich würde gerne einige Dinge aus meiner Vergangenheit vergessen, aber die Beamten in der Asylstelle haben mir tausend Mal dieselben Fragen gestellt, um zu sehen, ob ich die Wahrheit gesagt oder gelogen habe.“ (Junge, 16, Frankreich)

„Eine unzureichende Kommunikation ist für beide Seiten frustrierend – für die Polizei und für die Kinder.“ (NRO, Malta)

„Das Verfahren ist sehr bürokratisch; man fühlt sich wie ein Angeklagter vor Gericht.“ (Sozialarbeiter, Österreich)

Die Kinder waren sehr begierig darauf, über das Asylverfahren zu sprechen; häufig hatten sie zu diesem Thema am meisten zu sagen. Die Kinder berichteten, dass das Warten auf die Entscheidungen über ihren Rechtsstatus und damit über ihr Schicksal eine schwere seelische Last darstelle. Insgesamt

empfanden sie das Asylverfahren als zu langwierig und erklärten in manchen Fällen, sie zögen es vor, dass das Verfahren schneller beendet würde, selbst wenn das Ergebnis negativ sei. Häufig erzählten die Kinder, aufgrund der monate- oder sogar jahrelangen Wartezeit sei ihnen langweilig oder sie fühlten sich sogar krank. Dies galt insbesondere dann, wenn die Kinder keinen anderen Aktivitäten nachgingen und beispielsweise keine Schule besuchten und/oder keiner Arbeit nachgingen. In einigen der untersuchten Länder gaben die Kinder an, die Unsicherheit während der langen Wartezeit hemme ihre persönliche Entwicklung und schränke ihre Fähigkeit ein, sich auf wichtige Aspekte in ihrem Leben, wie beispielsweise die Schule, zu konzentrieren. Auch Erwachsene sprachen ausführlich und recht kritisch über das Asylverfahren für unbegleitete Kinder und verwiesen insbesondere auf die Länge und Komplexität des Verfahrens. In mehreren Ländern beklagten sich die erwachsenen Befragten darüber, dass die in Informationsmaterialien und von Beamten verwendete Sprache für Kinder häufig zu kompliziert sei. In einem Mitgliedstaat waren die erwachsenen Befragten jedoch der Meinung, dass das Asylverfahren insgesamt kindgerecht sei, während sie in einem anderen Mitgliedstaat lobend die Praxis hervorhoben, unbegleitete Kinder in den Räumlichkeiten einer spezialisierten NRO zu befragen.

Viele der befragten Kinder waren frustriert darüber, dass für die Erörterung ihres Falls mit Rechtsberatern nur begrenzte Zeit zur Verfügung stand. Viele Kinder stellten zudem fest, sie seien nur unzureichend über die spezifischen Funktionen der einzelnen Beteiligten des Asylverfahrens, wie beispielsweise der Person, die sie befragt habe, unterrichtet worden. Gleiches galt für ihre gesetzlichen Vertreter und Vormünder.

Wie einer der befragten Erwachsenen erklärte, würden zwar Schritte unternommen, damit sich die Kinder wohl fühlten, jedoch würden sie zuweilen durch die förmliche Atmosphäre des Gesprächszimmers oder die Anwesenheit ihnen unbekannter Personen aus der Fassung gebracht. Viele Kinder äußerten den Wunsch, bei ihren Befragungen eine Vertrauensperson dabei zu haben.

Obwohl in der Regel bei den Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens bei Bedarf ein Dolmetscher anwesend ist, berichteten in einigen Ländern sowohl Kinder als auch Erwachsene über Fälle schlechter Verdolmetschung, beispielsweise wenn der Dolmetscher einen anderen Dialekt sprach als das Kind. In manchen Fällen äußerten die Kinder auch Zweifel an der Unparteilichkeit der Dolmetscher. In sechs der zwölf Länder, in denen Kinder befragt wurden, berichteten sie über unzureichende Dolmetschleistungen. In einigen Fällen müssen häufig andere Personen als professionelle Dolmetscher die Verdolmetschung

übernehmen, da nur eine geringe Zahl von Dolmetschern zur Verfügung steht. In einem der Länder wurde wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, neben den „Sprachdolmetschern“ auch „Kulturdolmetscher“ hinzuzuziehen. In einem anderen Mitgliedstaat regten Erwachsene an, eine täglich rund um die Uhr mit Dolmetschern besetzte telefonische Hotline einzurichten, um die Kommunikation mit diesen Kindern zu erleichtern.

Darüber hinaus waren Kinder wie auch Erwachsene der Auffassung, dass in den Befragungen zuweilen irrelevante Fragen gestellt werden, beispielsweise wenn ein Kind aus Afghanistan immer wieder nach dem Namen seiner Straße in einem Dorf gefragt wird, in dem es keine Straßennamen gibt. Andere Fragen wurden als nicht kindgerecht, nicht der Kultur angemessen oder nicht für den emotionalen Zustand eines unbegleiteten asylsuchenden Kindes geeignet empfunden. So wurden beispielsweise Kinder aufgefordert, immer wieder Einzelheiten ihrer traumatischen Erlebnisse zu erzählen. In manchen Ländern wurde der Vorwurf erhoben, häufig werde in den Befragungen nicht den kulturellen Befindlichkeiten der Kinder Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang forderten erwachsene Studienteilnehmer, dass Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens ausschließlich von Beamten durchgeführt werden sollten, welche die erforderlichen Sonderschulungen durchlaufen haben.

Viele Kinder verstanden nicht, warum einem Antragsteller Asyl gewährt wurde, einem anderen jedoch nicht, und viele glaubten, die Entscheidungen seien subjektiv. Zudem erklärten sowohl Kinder als auch Erwachsene, eine ablehnende Entscheidung könne als „persönliches Versagen“ empfunden werden und gravierende Folgen für die Psyche des Kindes haben. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Familie im Heimatland seine finanzielle Unterstützung erwarte und/oder sich hoch verschuldet habe, um die Schleusung des Kindes in die EU zu bezahlen.

ERWÄGUNGEN

Alle unbegleitete asylsuchende Kinder betreffenden rechtlichen Verfahren, einschließlich der Befragungen, sollten von Beamten durchgeführt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse im Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen der Kinder verfügen. Gesetzliche Vertreter und Beamte sollten über Fachkenntnisse über das Migrations- und Asylrecht sowie über die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels verfügen. Zudem sollten sie mit den kinderspezifischen Formen der Verfolgung und Ausbeutung vertraut sein. Sie sollten gut über die Instrumente für den

Schutz und die Unterstützung der Opfer unterrichtet sein und spezielle Schulungen für den geschlechts- und kulturspezifischen Umgang mit unbegleiteten Kindern erhalten haben.

Die Kinder sollten adäquat, in einer ihnen verständlichen Sprache sowie auf kindgerechte Weise über die Rechtsverfahren und ihre möglichen Folgen unterrichtet werden. Sie sollten möglichst umgehend kostenlosen Rechtsbeistand erhalten.

Bei den Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens sollte das Kindeswohl an erster Stelle stehen. Zudem sollten diese Gespräche kindgerecht und in einer Umgebung durchgeführt werden, in der sich die Kinder nicht eingeschüchert fühlen. Den Kindern sollte die Begleitung durch eine Vertrauensperson gestattet sein. Besondere Sorgfalt ist im Hinblick auf die Formulierung der Fragen geboten. Dabei sollten jegliche Anstrengungen unternommen werden, um das Risiko einer erneuten Traumatisierung des Kindes zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Fragen der Situation des Kindes Rechnung tragen und die Achtung seiner Kultur und Religion gewährleisten.

Es sollten alle gebotenen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Asylanträge unbegleiteter Kinder oder andere diese Kinder betreffenden Rechtsverfahren, insbesondere Verfahren zur Festlegung des Rechtsstatus, absolut vorrangig und zügig bearbeitet bzw. durchgeführt werden. Den Kindern sollte jede sie betreffende Entscheidung in angemessener und klar verständlicher Weise erklärt werden, einschließlich einer Erläuterung der jeweiligen Gründe.

In seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 6 stellte der Ausschuss für die Rechte des Kindes unter Verweis auf Artikel 37 der Kinderrechtskonvention Folgendes fest: „Freiheitsentziehung kann nicht alleine damit gerechtfertigt werden, dass ein Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist oder einen bestimmten Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus innehat oder nicht innehat.“¹⁶ Zudem forderte der Ausschuss, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, einschließlich einer Beschleunigung der einschlägigen Verfahren, um die unverzügliche Entlassung unbegleiteter Kinder aus der Haft und ihre Unterbringung in anderen geeigneten Unterkünften zu ermöglichen.

Was die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften betrifft, so sind Artikel 18 der Richtlinie über Asylverfahren und Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie von besonderer Relevanz. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Inhaftnahme unbegleiteter Kinder sowohl in der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen als auch in der Neufassung der Dublin-II-Verordnung vorgesehen ist (in beiden Texten wird die folgende spezifische Bestimmung vorgeschlagen: „Unbegleitete Minderjährige dürfen unter keinen Umständen in Gewahrsam genommen werden“).

Forschungsergebnisse

„Wie saßen herum, als die Polizei kam [...] mir blieb fast das Herz stehen. Als sie erfuhren, dass ich Afghane bin, haben sie mich in Ruhe sitzen lassen. Sie waren freundlich.“ (Junge, 16)

„Die Haft ist alles andere als gut, du isst und schläfst wie ein Tier, es gibt Schreiereien, Kämpfe ums Essen und Prügeleien wegen Fußball.“ (Junge, 16)

„Bekanntermaßen lehnen wir eine Inhaftnahme grundsätzlich ab, und wir sind besonders besorgt über die Tatsache, dass alle Asylbewerber, unabhängig von ihrer individuellen Situation, inhaftiert werden. Unabhängig von den Verfahrenslaufzeiten sollten schutzbedürftige Menschen erst gar nicht inhaftiert werden.“ (Beamter)

Im Rahmen der Studie wurden einige Kinder befragt, die sich in Haft befanden. Andere Kinder berichteten über frühere Hafterfahrungen. Es war für die Kinder nicht leicht, zwischen den verschiedenen Formen des Gewahrsams zu unterscheiden oder zu begreifen, warum sie „weggesperrt“ wurden, obwohl sie keine Straftat begangen hatten. Manche bezeichneten ihren

2.5. Inhaftnahme

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher:

- (a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird [...];
- (b) [...] Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden [...].

[...]

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), *Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin*, Randnummer 61.

Aufenthalt in geschlossenen Wohneinrichtungen als „Haft“, selbst wenn sie rechtlich betrachtet nicht inhaftiert wurden. Häufig waren sie verwirrt, wenn sie gefragt wurden, ob sie schon einmal in Haft waren, und die meisten verneinten und wiesen nachdrücklich auf ihr einwandfreies Verhalten hin. Als Antwort auf diese Frage rief ein Kind aus: *„Nein! Ich bin doch nicht kriminell!“*.

Die befragten Kinder wurden aus den unterschiedlichsten Gründen in Haft genommen. Einige wurden systematisch bei ihrer Ankunft im Aufnahmemitgliedstaat inhaftiert, bis ihr Alter festgestellt war. Andere erklärten, nach ihrer Ankunft wegen Ladendiebstahls festgenommen worden zu sein. In einem Mitgliedstaat wurden Kinder wegen geringfügiger Vergehen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Zuständigkeit spezieller Einrichtungen unterstellt. In einem anderen Mitgliedstaat wurde über Fälle von Inhaftnahmen im Zusammenhang mit Identitätskontrollen berichtet, bei denen Kinder älter aussahen und keinen Aufenthaltstitel vorlegen konnten. In anderen Ländern hatten die Kinder Angst, dies könne ihnen ebenfalls passieren, wenn sie von der Polizei ohne Papiere angehalten würden. In mehreren Ländern berichteten die Kinder, andere Kinder zu kennen, die bis zu ihrer Abschiebung in Haft waren.¹⁷

Erwachsene und Kinder mit einschlägigen Erfahrungen erklärten in mehreren Ländern, während ihrer Haftzeit weder rechtliche noch eine andere Form der Beratung erhalten zu haben. In zwei der untersuchten Länder gaben einige Kinder an, in der Haft verbal und körperlich misshandelt worden zu sein (beispielsweise durch Anschreien, Demütigungen und sogar Schläge). Die in diesen Ländern befragten Erwachsenen berichteten jedoch in der Regel nicht über derartige Erfahrungen. In einem Mitgliedstaat machten die Kinder geltend, das Leben in einer geschlossenen Einrichtung sei eine Form der Misshandlung. In einem anderen Mitgliedstaat erzählten Kinder, während ihrer Haftzeit die Möglichkeit gehabt zu haben, zur Schule zu gehen, und bewerteten dies sehr positiv.

Keines der in Haft befindlichen Kinder empfand seine Situation als angenehm. Diese Kinder machten Aussagen wie:

„Ich fühle mich hier wie ein Krimineller“; „Ich fühle mich eingesperrt“; „Ich fühle mich nicht wohl, ich habe meine Freundin drei Monate nicht gesehen und sie weiß nicht, wo ich bin“; „Die Betreuer sollen sich um uns kümmern.“

Manche machen es, manche nicht“; und „Es gibt Betreuer, die uns mit Respekt behandeln. Aber es gibt auch andere, die wirklich gemein sind. Eine ist besonders gemein. Vielleicht hasst sie uns, oder sie hasst illegale Ausländer.“

ERWÄGUNGEN

Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten niemals aus Gründen inhaftiert werden, die mit ihrem (fehlenden) Aufenthaltsstatus oder den Umständen in Zusammenhang stehen, unter denen sie in einen EU-Mitgliedstaat eingereist sind. Eine Inhaftnahme sollte nur dann vorgenommen werden, wenn sie im Sinne des Kindeswohls ist, wobei ähnliche Bedingungen und Garantien gelten sollten wie für Kinder, welche die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaates besitzen.

In Mitgliedstaaten, in denen eine Abschiebehaft üblich ist, müssen alle in Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Garantien akribisch beachtet werden, d. h.: Einsatz von Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer, Unterbringung in Einrichtungen, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind, Angebot von Freizeitbeschäftigungen einschließlich Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und Gewährung des Zugangs zur Bildung.

¹⁷ Vgl. auch den Bericht der FRA (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union. Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union, S. 92-95.

Abschließende Bemerkungen



Die Erfahrungen, Meinungen und Wahrnehmungen der in zwölf EU-Mitgliedstaaten befragten unbegleiteten asylsuchenden Kinder unterscheiden sich sowohl zwischen als auch in den einzelnen Ländern in vielerlei Hinsicht. Die Vielfalt der Ergebnisse ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die befragten Kinder in unterschiedlichen Milieus und Umgebungen lebten, zum anderen aber auch darauf, dass sie die Situation subjektiv und unter dem Einfluss früherer Erfahrungen interpretierten.

Ungeachtet dessen bieten die Befragungen sowohl wertvolle Einblicke in die Situation vor Ort als auch Anhaltspunkte dafür, wie den Bedürfnissen dieser Kinder entsprochen werden kann. Die Studie ergab, dass die Rechte dieser Kinder nicht immer verwirklicht werden. Obwohl der Staat für ihre Betreuung verantwortlich ist, leben diese Kinder mitunter in für sie ungeeigneten Unterkünften – zuweilen in Haft, selbst wenn sie keine Straftat begangen haben, oder in Einrichtungen mit strengen Ausgangsregeln. Nicht immer sind eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung, der Zugang zu einer geeigneten Bildung und Ausbildung sowie die Achtung der religiösen Bedürfnisse dieser Kinder gewährleistet. Wenn sie Opfer von Diskriminierung oder sogar Misshandlung werden, haben sie kaum Möglichkeiten, sich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen. Häufig sind sie nur unzureichend über die ihnen offen stehenden und für ihre Zukunft entscheidenden Rechtsverfahren und Möglichkeiten unterrichtet. Oft wird ihre Meinung nicht berücksichtigt, und ihre Zukunft ist von Entscheidungen abhängig, die von den Behörden zuweilen erst nach langen Wartezeiten getroffen werden. Diese Entscheidungen basieren auf Verfahren, in denen sich die Kinder unsicher und häufig schutzlos oder schlecht beraten fühlen.

Gegenwärtig gibt es kein umfassendes oder klares System für den Schutz unbegleiteter asylsuchender Kinder in der EU. In vielen Fällen wurden die einschlägigen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention, die für den Schutz von Kindern unverzichtbar sind, nicht wirksam umgesetzt. Jedoch müssen nach Maßgabe des Stockholmer Programms „[d]ie Rechte des Kindes [...] systematisch und strategisch berücksichtigt werden, damit ein integrierter Ansatz gewährleistet wird“.

Zudem wird im Stockholmer Programm unterstrichen, dass die Situation unbegleiteter Kinder, die aus Drittstaaten in die Mitgliedstaaten einreisen, besonderer Aufmerksamkeit und spezieller Maßnahmen bedarf. Daher sollte unverzüglich ein Aktionsplan für den wirksamen Schutz unbegleiteter asylsuchender Kinder verabschiedet werden, wie er vom Europäischen Rat vorgeschlagen wurde.

Angesichts der andauernden Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt und der herrschenden wirtschaftlichen Ungleichheiten wird die Zahl der unbegleiteten asylsuchenden Kinder höchstwahrscheinlich weiter steigen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen nun eine Antwort auf die Frage finden, wie dieses Problem effektiv angegangen werden kann, wobei sie im Hinblick auf die Menschenrechte die Herausforderung bewältigen müssen, sowohl die Grundrechte als auch den Grundsatz des Kindeswohls in vollem Umfang zu achten und zu wahren.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Zusammenfassung

2011 – 33 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-9192-753-1
doi:10.2811/52274

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (fra.europa.eu) abgerufen werden.

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

HELPING TO MAKE FUNDAMENTAL RIGHTS A REALITY FOR EVERYONE IN THE EUROPEAN UNION

Alljährlich reisen Tausende von minderjährigen Drittstaatsangehörigen ohne ihre Eltern in die Europäische Union (EU) ein. Dies stellt für die Organe der EU und EU-Mitgliedstaaten eine große Herausforderung dar, da sie nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verpflichtet sind, die Fürsorge und den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten. Die vorliegende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse des FRA-Berichts zum Thema unbegleiteter, asylsuchender Kinder in den EU-Mitgliedstaaten vor. In 12 EU-Mitgliedstaaten wurden 336 unbegleitete, asylsuchende Kinder und 302 Erwachsene, die für ihre Fürsorge verantwortlich sind, über ihre Erfahrungen und Sichtweisen befragt. Der Bericht geht ebenfalls auf die Lebensbedingungen der Kinder sowie die sie betreffenden rechtlichen Fragen und Verfahren ein. Die Vielfalt der Ergebnisse ist darauf zurückzuführen, dass die befragten Kinder in verschiedenen Milieus lebten. Dies macht wiederum deutlich, dass Ansichten und Erfahrungen von Kindern eingebunden werden sollten, wenn politische Maßnahmen ergriffen werden. Die Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten besteht darin, dieses Problem effektiv zu bewältigen und dabei sowohl die Grundrechte zu achten als auch dem Grundsatz des Kindeswohls in vollem Umfang gerecht zu werden.



Amt für Veröffentlichungen

FRA - AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 - 1040 Wien - Österreich
Tel. +43 (1) 580 30 - 60 - Fax +43 (1) 580 30 - 693
fra.europa.eu - info@fra.europa.eu
facebook.com/fundamentalrights
twitter.com/EURightsAgency

ISBN 978-92-9192-753-1

